

Zeitschrift: Jahrbuch für Solothurnische Geschichte
Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Solothurn
Band: 49 (1976)

Artikel: Zur Rechtsgeschichte der Jesuitenkirche Solothurn
Autor: Gressly, Max
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-324605>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 02.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

ZUR RECHTSGESCHICHTE
DER JESUITENKIRCHE SOLOTHURN

Von Dr. Max Gressly

VORWORT

Mit dieser Darstellung der Rechtsgeschichte der Jesuitenkirche Solothurn erfüllt der Verfasser ein Bedürfnis und leistet gleichzeitig einen wichtigen Beitrag zur Entwirrung der nicht einfachen Rechtsfragen um die Eigentumsverhältnisse dieses prachtvollen Baudenkmals. Wer möchte nicht, wenn er die Jesuitenkirche besichtigt hat, auch erfahren, welche Rolle die Jesuiten in Solothurn gespielt haben und dass zur Kirche ein ganzer Gebäudekomplex mit dem Kollegiumschulhaus und dem heutigen Stadttheater gehörte?

Wer sich in diese spannend zu lesende Darstellung vertieft, könnte glauben, die Restauration der Jesuitenkirche habe sich einfach so ergeben. Der Verfasser hat es unterlassen, zu erwähnen, dass es seiner Initiative zu verdanken ist, dass dieses wohl kulturhistorisch wertvollste Bauwerk unserer Stadt, in welchem während vielen Jahren vor der Renovation die Tauben ein- und ausflogen und der Stuck von der Decke fiel, erhalten wurde. Als Aktuar der Restaurationskommission konnte der Unterzeichnete den Werdegang der Restauration aus unmittelbarer Nähe verfolgen. Viele haben zu dem grossen Werk beigetragen, aber ohne den Ansporn und die Verhandlungskunst des damaligen Präsidenten der römisch-katholischen Kirchgemeinde Solothurn wäre die Restauration kaum zustande gekommen. Mit dem vorliegenden Abriss über die Rechtsgeschichte der Jesuitenkirche hat Dr. Max Gressly einen weitem wichtigen Beitrag zu diesem Werk geleistet. Dafür sei ihm hier noch einmal herzlich gedankt.

Uns, den folgenden Generationen, bleibt als *nobile officium*, zu erhalten, was uns so durch Weitblick und viel Sinn für Geschichte gerettet wurde.

Dr. Peter Meier

Der Historische Verein dankt der Römisch-Katholischen Kirchgemeinde Solothurn für ihre grosszügige Unterstützung der Drucklegung dieser Arbeit.



Die Gründung – Eine bessere Schule – Geistiger Schanzenbau

Im Jahre 1646 berief der Grosse Rat von Solothurn die Jesuiten als Professoren zur Führung eines Gymnasiums. Die alte Lateinschule am St.-Ursen-Stift hatte sich überlebt. Der Forderung aus der Bürgerschaft nach besserer Ausbildung der Jugend musste Folge geleistet werden.¹

Diese Gründung muss aber auch auf dem Hintergrund der Gegenreformation gesehen werden. Neben der militärischen auch die geistige Landesverteidigung. Neben dem Schanzenbau das Jesuitenkollegium als «eine Vormauer gegen die grassierende Häresy».²

Die Eröffnung des Kollegiums erfolgte noch im gleichen Jahre. Nach einem 30jährigen Provisorium wurden 1676 das Fundament für das definitive Kollegiumsgebäude, 1680 der Grundstein für die Jesuitenkirche gelegt. Die Kirchweihe erfolgte 1689. Mit dem vom Stiftspropst Johann Leonz Gugger gestifteten Säulengang auf der Westseite war der Bau der Kirche 1710 vollendet.³ Das Kollegium bestand damit aus Kirche, Schulgebäude mit Garten und dem heutigen Stadttheater.

«Menschenrechte», die spektakuläre Wortschöpfung eines Professors am Jesuitenkollegium Solothurn Rom muss den Jesuitenorden aufheben

1773 hob Papst Clemens XIV., ein Franziskaner, den Jesuitenorden unter dem Druck der Bourbonen auf. Dass die Jesuiten für das damalige Establishment, die absoluten Monarchien, in der Tat «staatsgefährlich» waren, beweisen die von einem prominenten Professor am Jesuitenkollegium in Solothurn verfassten vaterländischen Schauspiele.

Der deutsche Ausdruck «Menschenrechte» erscheint erstmals in der Weltliteratur in dem vom Jesuitenpater Josef Ignaz Zimmermann verfassten Freiheitsdrama «Wilhelm Tell»⁴, 1777 bezeichnenderweise nicht in Solothurn, sondern im protestantischen Basel gedruckt, symbolhaft im gleichen Jahre, als sich 100 Schritte vom Jesuitenkollegium entfernt die Stände der altgewordenen Eidgenossenschaft in der St.-Ursen-Kathedrale dem allmächtigen und «allerchristlichsten» Monarchen Frankreichs noch einmal dienstbar machten. Diese prunkhafte Szene hat Midart in zwei grossen Stichen der Nachwelt überliefert.

Rat und Professoren retten das Kollegium

Das päpstliche Aufhebungsbreve muss auf Ratsherren, Professoren und Studenten niederschmetternd gewirkt haben. Es ist von einem Tumult an der Schule die Rede. Das entschlossene und rasche Handeln

des Rates rettete indessen die Schule. Die Professoren vertauschten lediglich das Ordenskleid mit den vom Rat in Eile beschafften Kleidern eines weltlichen Klerikers und verliessen zur Wahrung der Form ihr Ordenshaus, um schon am folgenden Morgen wieder in dasselbe zurückzukehren. Wie der Rat demonstrativ in verschiedenen Zeitungen angekündigt hatte, wurde die Schule «durch die gnädige Vorsorg Unser gnädigen Herren und Oberen dieses Jahr (1773) auf Allerheiligen gewohntermassen fortgesetzt». Während der kurzen Zeit der Sommerferien 1773 hatte der Rat diese kritische Situation souverän gemeistert.

Die Professoren blieben, auch mit Zustimmung des Bischofs von Montnach, weiterhin in der Pastoration der Stadt tätig, obschon ihnen Beichthören und Predigen vom Papst untersagt waren. Die Kirche diente auch ihrerseits wie bis anhin nicht nur den Studenten, sondern auch öffentlichen Gottesdiensten.⁵

**Weder Staat noch Kirche beanspruchen das Eigentum
Einzig wichtig ist der Fortbestand des Kollegiums
Diesen gewährleistet der Stand Solothurn
Der Bischof ist damit zufrieden**

Es hat heute nur noch akademische Bedeutung, wem vor und gleich nach der Aufhebung des Jesuitenordens das Eigentum am hiesigen Jesuitenkollegium zugestanden hat.

Sofort nach Bekanntwerden des päpstlichen Aufhebungsbreves und noch vor dessen öffentlicher Bekanntgabe erklärte der Rat am 6. September 1773 seine Absicht, die Schule aufrechtzuerhalten und verfügte als vorläufige Massnahme, «dass allvorderst über sämtliche Gerätschaften der Ehrw. Väter, liegenden und fahrenden, was immer im Haus sowohl als in der Kirche befindlich ist, ein vollständiges Inventarium gezogen» werden müsse. In der Folge besorgte die Regierung die Verwaltung des Kollegiums und kam für die Besoldung der Professoren, den Betrieb der Schule und den Unterhalt der Gebäude auf⁶, aber davon, dass der Staat das Eigentum beansprucht hätte, ist nirgends die Rede. Verwaltung und Aufsicht des Staates beweisen noch kein Eigentum. Die damaligen Eigentums- und Besitzesverhältnisse stimmen mit unserer heutigen Rechtsordnung nicht ohne weiteres überein. Ein staatliches Oberhoheitsrecht, ein sogenanntes *dominium emm-nens* ist noch kein Eigentumsrecht, noch keine *proprietas*. Ein erklärtes Eigentum des Staates wäre übrigens der später unter der Helvetik bewerkstelligten Zuteilung des Kollegiums an die Munizipalgemeinde Solothurn im Wege gestanden und hätte das Kollegium zum National-eigentum gemacht.

Kritischer für den Fortbestand der Schule war die Verfügung der vom Papste zur Liquidation des Jesuitenordens eingesetzten Kongregation, «im Namen des hl. Stuhles von allen Häusern, Collegien und Gütern der aufgehobenen Gesellschaft Jesu Besitz zu ergreifen, um sie zu den vom Papste zu bestimmenden Zwecken zu verwenden».⁷ Der Bischof von Lausanne hatte sich indessen bereits mit der Fortführung des Kollegiums einverstanden erklärt und verlangte nun vom Rat lediglich noch die Veröffentlichung des Aufhebungsbriefes und zuhanden des Heiligen Stuhles ein genaues Inventar mit einem Verzeichnis der Stifter und Guttäter. Der Rat schickte indessen im August 1774 dem Bischof lediglich «ein spezifiziertes Inventar des Vermögens der Geräthschaften der Jesuitenkirche» und machte über die übrigen Güter (Schule) nur summarische Angaben. Diese Unterscheidung ist für die Beurteilung der damaligen Rechtsverhältnisse beachtlich. Sie hätte auch für die spätere Beurteilung und Neuregelung der Rechtsverhältnisse an Kirche und Schule herangezogen werden müssen. Für die Kirche – eine kirchlich geweihte Sache, eine *res sacra* – wollte man damals, im Gegensatz zum Schulgebäude und den diesem dienenden Kapitalien, die kirchliche Jurisdiktion gelten lassen. Der Rat verweigerte anderseits dem Bischof die Mitteilung der Stifternamen und verwies darauf, dass die Gründung und Führung des Kollegiums nur durch grosse Schenkungen solothurnischer Familien und durch die seinerzeit päpstlich bewilligten Vermögensabgaben der solothurnischen Pfarreien möglich gewesen seien. Mit dieser Antwort gab sich der Bischof, sichtlich gern, zufrieden, dankte dem Rat verbindlichst für Inventar und Bericht und schrieb:

«Mir gereicht es zu besonderm Vergnügen und Trost, in dem berühmten geistlichen Eifer Euer Hochwohlgebornen die zuversichtliche Hoffnung zu finden, dass die zur Ehre Gottes und Unterweisung der Jugend gemachte milde Stiftungen und Vergabungen unter der Sorge und dem Schutze Euer Gnaden mit aller Achtsamkeit werden verwaltet und nach Meinung der Stiftern angewendet werden.»⁸

Die Frage des Eigentums am Kollegium stand für den Staat wie auch für die Kirche im Hintergrund. Wichtig war dem Bischof wie dem Stande Solothurn, dass das Kollegium samt der Kirche in der Verwaltung und unter der Aufsicht des Staates seinem bisherigen Zweck erhalten blieb. Damit sind, wie anderwärts 1773, trotz der Aufhebung des Jesuitenordens seine Werke nicht aufgehoben worden.⁹ Der rechtliche Status des damaligen Kollegiums entsprach am ehesten einer heutigen Stiftung, eine Erkenntnis, welche 1951/52 für die Neuregelung der Eigentumsverhältnisse an der Jesuitenkirche grundlegend wurde.

Die Bürgerschaft rettet das Kollegium vor der helvetischen Zentralisation

Die neuentstandene «Stadtgemeinde Solothurn» wird Eigentümerin, der Staat Nutzniesser

Ganz anders als 1777 der auf den grossen Midart-Stichen dargestellte prunkvolle Einzug des französischen Gesandten, verlief 20 Jahre später, 1798, der Einmarsch der französischen Revolutionstruppen unter General Schauenburg in die Stadt Solothurn.

Die «Helvetische eine und untheilbare Republik», das Diktat der Besetzungsmacht, hob die souveränen Kantone auf und erklärte alles öffentliche Vermögen zum helvetischen Nationalgut, ordnete aber die Ausscheidung oder Sönderung des nachgewiesenermassen durch die Gemeinde erworbenen oder aus dem Seckel der Bürgerschaft bezahlten Gemeindevermögens an.¹⁰

Die Deputierten der Gemeinde-Kammer von Solothurn, der prominente «Bürger» Josef Lüthy und Kantonsrichter «Bürger» Hieronymus Vogelsang formulierten in ihrem historisch dokumentierten Memorial vom 28. Wintermonat 1800 möglichst weit gespannte Ausscheidungsansprüche und verteidigten diese mit Erfolg gegenüber der helvetischen Zentralregierung in Bern «Punkt für Punkt mit Wärme und Anhänglichkeit an die Sache ihrer Gemeinde».¹¹

So wurde auch das Jesuitenkollegium mit allen Gebäuden samt Zubehörden und mit den zugehörigen Fonds, dem sogenannten Professorenfonds und der für ein 12. Kanonikat am St.-Ursen-Stift vorgesehenen Ruossingerschen Stiftung als Eigentum der Stadtgemeinde Solothurn aus dem helvetischen Nationalvermögen ausgesondert.¹² Dies mit der Auflage, dass das Kollegium seiner bisherigen Bestimmung «für die Erziehung und die Wissenschaften» erhalten bleibe und der Gemeinde Solothurn nicht entzogen werden dürfe. Die Verwaltung wurde der Gemeinde übertragen mit der Verpflichtung, die jährliche Rechnung der Regierung zu unterbreiten. Dieser standen auch die Genehmigung von Verfügungen über das «Hauptgut» zu und «die höhern Dispositionen im wissenschaftlichen Fach, die Schulpolizei und die Bestimmung, wie und von wem die Lehrstühle besetzt werden sollen».¹³

Die durch die Mediationsakte aufgestellte schweizerische Liquidationskommission bestätigte durch die «Aussteuerungs-Urkunde» vom 7. Herbstmonat 1803 die erwähnten «Ansprachen und Rechte der Stadt Solothurn an das vorhandene Vermögen des Kantons Solothurn».¹⁴

Gleich wie der Rat 1773 den Versuch des Heiligen Stuhles, «von allen Häusern, Collegien und Gütern» des aufgehobenen Jesuiten-

ordens Besitz zu ergreifen, abgewehrt hat, so haben die führenden Solothurner zur Zeit der Helvetik das Jesuitenkollegium zum zweiten Mal einer «in ewiger Kraft verbleibenden» Zentralisierung zu entziehen vermocht.

Der von der Sönderung für das Jesuitenkollegium, immer samt seiner Kirche, geschaffene rechtliche Status ist ein Kompromiss, ist die Zuerkennung von sofort wieder beschränkten Rechten und deren gegenseitige Verflechtung zwischen Staat und Stadtgemeinde. Das Eigentum am Kollegium samt Kirche ist praktisch ausgehöhlt durch dessen Zweckgebundenheit und durch die Einschränkung der sachenrechtlichen Verfügungsfreiheit der Stadt durch ein Genehmigungsrecht der Regierung. Dem Staat obliegt die Führung der Schule, ob schon er nicht Eigentümer der Gebäulichkeiten ist. Wie nach der Aufhebung des Jesuitenordens, dominiert auch jetzt wieder der Zweck. Auf die Gewährleistung dieses Zweckes sind die Gestaltung des Eigentums, des Verfügungsrechtes hierüber, der Benutzung und des Gebäudeunterhalts ausgerichtet. Diese komplizierte Lösung war damals wohl die einzig mögliche, um die äusserst schwierige, mit Emotionen belastete Sönderung überhaupt realisieren zu können. Andererseits legte sie den Grund für künftige Konflikte, deren Lösung die Aufgabe der kommenden Generationen wurde.

Das Verkommnis vom 20. Oktober 1824

Quelle ständiger Streitigkeiten zwischen Staat und Stadt Anfang der Verwahrlosung von Schulgebäude und Kirche

In der Tat stellten sich zwischen Staat und Stadtgemeinde sehr bald Meinungsverschiedenheiten ein, und zwar wegen der Gebäudeunterhaltungspflicht. Die Stadtgemeinde bestritt bauliche Aufwendungen jahrelang aus dem Ertrag des Professorenfonds statt, wie es der Staat als richtig ansah, aus der Gemeindekasse. Der Staat hatte überdies für bauliche Aufwendungen, welche Sache der Stadt gewesen wären, 2168 Pfund vorschliessen müssen. Solche Differenzen wurden durch das Verkommnis vom 20. Oktober 1824 geregelt. «Alle grössern oder Hauptreparationen» übernahm der Staat, wozu aber die Stadt das Baumaterial zu liefern hatte. Hiezu zählten die Errichtung neuer Mauern oder Gewölbe, die neue Einrichtung des Dachstuhles und die Verlegung von Bodenbalken. Alle andern Reparaturen erlagen auf der Gemeinde. Für die beanstandete Beanspruchung des Professorenfonds hatte die Stadt diesem Fonds 2000 Pfund zurückzuerstatten.¹⁵ Damit waren wiederum wohl die augenblicklichen Differenzen behoben, gleichzeitig wurde aber der Grund gelegt für die nun einsetzende Verwahrlosung der Kollegiumsgebäude samt der Kirche.¹⁶

Andererseits war es die konservativ geleitete Stadtgemeinde, welche sich 1832, allerdings erfolglos, gegen die Aufhebung des geistlichen Professorenkonvikts durch den Grossen Rat und gegen die Gründung der «höhern Lehranstalt des Kantons» durch Gesetz vom 16. Christmonat 1832 beschwerte, weil ihre Eigentumsrechte an Fonds und Gebäuden gefährdet und die getroffene Änderung dem Geist der Stiftung zuwider sei.¹⁷

Die Neuordnung der Schule von 1832 führte zu einer Neuordnung der Verwendung der Erträgnisse der zum Kollegium gehörenden Fonds. Die Mietzinse für das Magazin neben und für den Keller unter der Kirche sollten, da diese «Gebäulichkeiten als Bestandteil der Kirche anzusehen sind, dem Kirchenfonds anheimfallen» statt wie bisher dem Professorenfonds.¹⁸

Am 23. Mai 1877 hatte das solothurnische Obergericht einen Rechtsstreit zwischen der Regierung und der Stadtgemeinde über den Umfang der Unterhaltspflicht für das Kollegium zu entscheiden. Die Klagebegehren der Regierung wurden teilweise gutgeheissen, die Kosten wettgeschlagen. Ebenfalls hatte die Stadtgemeinde dem Professorenfonds wiederum einen Betrag, nämlich Fr. 6590, zurückzuerstatten.¹⁹

Diese Streitigkeiten zeigen, dass die Stadt wenig geneigt war, Gebäude zu unterhalten, welche voll und ganz vom Kanton benutzt wurden, und dieser zeigte wenig Interesse an baulichen Aufwendungen für Gebäude, die ihm gar nicht gehörten. Natürlich litt auch der bauliche Zustand der Kirche unter diesem «rechtlichen Zwitterverhältnis». Die Verlotterung der Gebäude nahm ständig und derart zu, dass im Grossen Rat von einem «baufälligen Rattenpalast» und einer «Spelunke» die Rede war.

Der Vertrag vom 18. März 1881 **Kein Rechtstitel für das Eigentum der Einwohnergemeinde** **Quelle schwerer Konflikte zwischen Einwohnergemeinde** **und Kirchgemeinde**

Die Einsicht in die Unhaltbarkeit dieses Zustandes führte nach einem vergeblichen Versuch des Jahres 1864 endlich 1881 zu einer Entflechtung der so verhängnisvoll verquickten Rechte und Pflichten betreffend das Eigentum, die Benützung und den Unterhalt des Kollegiums und seiner Kirche.

Der Staat verlegte seine höhere Lehranstalt, die er als «Kantonschule» mit Gymnasium, Gewerbeschule und theologischer Anstalt einrichtete, in die umgebaute Kaserne, verzichtete im Vertrag vom 18. März 1881 mit der Einwohnergemeinde (sic!) auf die ihm aus der Sönderung zustehenden Nutzniessungsrechte und überliess Kolle-

giumsgebäude mit Garten und Kirche sowie das als Gymnasium bezeichnete Theatergebäude «als unbeschränktes Eigentum der Einwohnergemeinde Solothurn zur beliebigen Verfügung». Die Einwohnergemeinde ihrerseits richtete das Kollegiumsgebäude für ihre Schulen ein. Der Professorenfonds mit rund Fr. 160 000 ging an den Staat. Der Kirchenbaufonds von rund Fr. 14 000 samt Kircheninventar wurde der Stadt überlassen. Das Kapital der für ein 12. Kanonikat am Sankt-Ursen-Stift bestimmten Ruossingerschen Stiftung von rund Fr. 58 000 blieb, eine halbbatzige Lösung, «bis auf weiteres» in der Verwaltung der Stadt, welche aber die Nettoerträge dem Staat abzuliefern hatte.²⁰

Damit war die Auseinandersetzung zwischen Kanton und Stadt in bezug auf das Jesuitenkollegium perfekt. Der Vertrag von 1881 setzte der langen Kette von Konflikten seit der Helvetik ein Ende, enthielt aber bereits wieder den Keim zu neuen Konflikten, diesmal innerhalb der Stadtgemeinde, wobei nur noch die Kirche Objekt dieser nun folgenden, oft leidenschaftlichen Auseinandersetzungen war.

Der Vertrag von 1881 beruhte auf einem für die folgenden 70 Jahre verhängnisvollen Rechtsirrtum, und dieser seinerseits auf einer Verkennung der in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts erfolgten Rechtsentwicklung. Zu Unrecht wurde nämlich in diesem Vertrag die Einwohnergemeinde mit der alten, durch die Helvetik geschaffenen Munizipal- oder Stadtgemeinde Solothurn identifiziert oder verwechselt. Dieser, und nicht der erst 1875 neben der Bürgergemeinde begründeten Einwohnergemeinde stand nach der Sönderungskonvention das Eigentum am Jesuitenkollegium zu. Diese alte, ungeteilte «Stadtgemeinde Solothurn» umfasste die spätere Einwohner- und Bürgergemeinde²¹ und die Kirchgemeinden²², und diesen erst später begründeten Gemeinden standen selbständige Ansprüche am Vermögen der «Stadtgemeinde» nur aufgrund einer vereinbarten oder durch Urteil verfügten Ausscheidung zu, wie die Sönderung und Aussteuerung der Helvetik und der Mediation das Vermögen der Stadtgemeinde aus dem National- bzw. kantonalen Vermögen ausgeschieden hatte. Eine solche Ausscheidung des Eigentums an der Jesuitenkirche aus dem Vermögen der alten Stadtgemeinde war aber 1881 noch nicht erfolgt und kam erst 1952 zustande. Zu Unrecht also masste sich in der Folge die Einwohnergemeinde, gestützt auf den Vertrag vom 18. März 1881, das unbeschränkte Eigentum an der Jesuitenkirche an und versuchte diesen Anspruch, der damaligen Zeit durchaus entsprechend, rigoros durchzusetzen.

So hätte 1892 die Kirchgemeinde einen Revers unterzeichnen und darin anerkennen sollen, «dass ihr der Einwohnergemeinderat die Benützung der Jesuitenkirche bloss vergünstigungsweise auf jederzeit

beliebigen Widerruf eingeräumt hat» und dass sie daraus «niemals einen Rechtsanspruch an der Kirche herleiten und geltend machen» könne.²³

1894 drohte die Einwohnergemeinde, die Jesuitenkirche für den Gottesdienst zu sperren, wenn der eben erwähnte Revers nicht unterzeichnet und die Kirchgemeinde nicht auf alle Rechte an der Kirche verzichte.²⁴

Noch im gleichen Jahre schlug die Kirchgemeinde ihrerseits der Einwohnergemeinde eine von Obergerichter Dr. J. Amiet entworfene bemerkenswerte Vereinbarung vor, wonach die Einwohnergemeinde die Jesuitenkirche der Kirchgemeinde wie bis anhin zur Benützung hätte überlassen sollen, dies bis zur gütlichen oder gerichtlichen Erledigung der beidseitigen Rechtsansprüche und nicht präjudizierlich für diese, nämlich «unbeschränktes, freies Eigentumsrecht auf Seite der Einwohnergemeinde, ungeschmäleretes Benützungsrecht» auf Seite der Kirchgemeinde. Es fällt dabei auf, dass die Kirchgemeinde das ihr aus der Auflösung oder Teilung der noch ungeteilten alten Stadtgemeinde als Sönderungsanspruch zustehende Eigentum an der Jesuitenkirche nicht geltend machte. Vielleicht erhoffte man sich von bescheideneren Forderungen eher Erfolg, wahrscheinlicher aber ist, dass wie beim Vertrag von 1881 auch hier die Rechtslage unrichtig beurteilt worden ist, indem sich die Kirchgemeinde des ihr zustehenden Sönderungsanspruches noch gar nicht bewusst war.

Ein misslungener Versuch, die Eigentumsfrage eingenmächtig zu lösen

Die Einwohnergemeinde versuchte 1894 sich gestützt auf den Vertrag von 1881 im Grundbuch Solothurn als Eigentümerin der Jesuitenkirche eintragen zu lassen. Es gelang ihr, vom Regierungsrat eine Weisung an den Amtschreiber von Solothurn zu erwirken, diesen Eintrag vorzunehmen. Der Amtschreiber lehnte indessen dieses Ansuchen ab, unter Hinweis auf eine Weisung des Obergerichtes vom 13. Mai 1893, welche lautete:

«In allen Fällen, wo die alte «Stadtgemeinde Solothurn» als Eigentümerin von Liegenschaften im Hyp.-Buche eingetragen ist, haben die Amtschreiber ihre Mitwirkung bei Liegenschaftsverkäufen so lange zu verweigern, bis die Eigentumsverhältnisse bezüglich dieser Liegenschaften zwischen der Einwohnergemeinde Solothurn und der Bürgergemeinde Solothurn ausgeschieden sein werden.»

Nun war es ausgerechnet die Einwohnergemeinde Solothurn gewesen, welche ein Jahr zuvor, 1893, beim Obergericht den Erlass dieser

Weisung beantragt und erwirkt hatte, über die sie sich eben jetzt hinwegsetzen wollte.

Im Jahre 1893 nämlich hatte die Bürgergemeinde Solothurn ab der in ihrer Verwaltung befindlichen, aber auf den Namen der ungeteilten «alten Stadtgemeinde» eingetragenen «Rossallmend» eine Parzelle veräussert ohne hiefür die Zustimmung der Einwohnergemeinde Solothurn einzuholen. Wegen der Publikation dieser Handänderung im Amtsblatt durch den Amtschreiber von Solothurn hatte sich damals die Einwohnergemeinde zu Recht beim Obergericht beschwert und gleichzeitig die oben angeführte allgemeine Weisung erwirkt.

Der Versuch der Einwohnergemeinde, sich mit Unterstützung der Regierung im Jahre 1894 das Eigentum an der Jesuitenkirche zu verschaffen, scheiterte an der Standhaftigkeit des damaligen Amtschreibers von Solothurn. Die erst nachträglichen Bemühungen der Einwohnergemeinde, von der Bürgergemeinde einen rechtsgenügenden Verzicht auf alle Rechte an der Jesuitenkirche zu erhalten, blieben ohne Erfolg.²⁵

Ein fairer Vorschlag der Kirchgemeinde Eine merkwürdige Mietzinsforderung Eskalation der beidseitigen Rechtsansprüche

Von der Einwohnergemeinde aufgefordert, zu einem allfälligen Erwerb der Jesuitenkirche Stellung zu nehmen, offerierte die römisch-katholische Kirchgemeinde in einer Eingabe vom 31. Juli 1911 der Einwohnergemeinde gegen die Übertragung des Eigentums an der Kirche Fr. 20 000 und die Übernahme aller Restaurationskosten von schätzungsweise Fr. 80 000. Dabei bestritt sie deutlich der Einwohnergemeinde das Eigentum an der Jesuitenkirche, weil sie, die Einwohnergemeinde, nicht mit der im Grundbuch als Eigentümerin eingetragenen Stadtgemeinde Solothurn identisch und auch nicht deren einzige Rechtsnachfolgerin sei. In diese Rechtsnachfolge «theilen sich vielmehr die Einwohner-, die Bürger- und die Kirchgemeinde». Die römisch-katholische Kirchgemeinde erhebe deshalb ebenfalls Anspruch auf das Eigentum an der damals sogenannten Professorenkirche.

Von besonderem Interesse ist das von Fürsprecher Jerusalem für die römisch-katholische Kirchgemeinde verfasste Gutachten vom 7. Juli 1911, worin nachgewiesen wurde, dass die Jesuitenkirche seit jeher, auch unter der Verwaltung des Staates und der Einwohnergemeinde, nach dem Willen der Gründer und Spender für Gottesdienste, und zwar nicht nur für die Kantonsschüler, sondern für die Katholiken der Stadt und der Umgebung, gedient hat.²⁶ Der Gutachter schlug der Kirchgemeinde vor, das Eigentum an der Jesuitenkirche je zur Hälfte der Einwohnergemeinde und der römisch-katholischen Kirchgemeinde

zuzuweisen. Das beruhte auf der Meinung, jeder der aus der ungeteilten Stadtgemeinde hervorgegangenen Gemeinde stehe bei der Teilung der Stadtgemeinde ein Eigentumsanspruch an allen seinerzeit der Stadtgemeinde zugeteilten Gütern zu. Von einem einzig und allein der römisch-katholischen Kirchengemeinde zustehenden Anspruch auf unentgeltliche Ausscheidung des ihren Zwecken dienenden Vermögensteils, nämlich der Kirchen, ist hier noch nicht die Rede. Erst später formulierte und begründete die römisch-katholische Kirchengemeinde ihren Teilungsanspruch: Nicht jedem gleich viel, auch nicht jedem etwas, sondern jedem das Seine.

Der Vorschlag wurde von der Einwohnergemeinde mit sichtlicher Entrüstung zurückgewiesen. «Niemand wird der Gemeinde zumuten wollen, sich in Unterhandlungen auf dieser Basis einzulassen.» Eine aussergerichtliche Erledigung schein mit Rücksicht auf das Verhalten der römisch-katholischen Kirchengemeinde nicht möglich zu sein, oder diese müsste sich «zu ganz anderen Offerten» verstehen. Die Einwohnergemeinde holte noch weiter aus. Für 1911 und 1912 wurde ein Mietzins von Fr. 3000, dann von Fr. 1000 für die Benützung der Jesuitenkirche der Budgetgemeinde beantragt, von dieser aber vorerst gestrichen. Von da an figuriert immerhin jeweils ein solcher Mietzins von Fr. 1000 im Budget. Dieser Betrag wurde aber nie bezahlt, wurde auch in keiner Rechnung der Einwohnergemeinde als Ausstand erzeugt und verschwand endgültig im Jahre 1921. Gegen diese versuchte Mietzins-erhebung verwahrte sich die Kirchengemeinde im Jahre 1912 und später wieder. Sie verlangte Übertragung des Eigentums an der Jesuitenkirche und verwahrte sich auch dagegen, dass die Kirche in der Vermögensrechnung der Einwohnergemeinde vorbehaltlos als Eigentum aufgeführt wurde.²⁷

Damit waren die Stellungen auf beiden Seiten neu bezogen. Die beidseitigen Rechtsauffassungen und Rechtsansprüche waren weiter auseinandergerückt als je, und die Aussicht auf eine gütliche Lösung schien kleiner als irgendwann zuvor.

Das war die Lage beim Ausbruch des Ersten Weltkrieges.

Die Wende zum Guten – Ein konzilianter Stadtmann

Die sozialen und wirtschaftlichen Erschütterungen der Nachkriegszeit mögen da und dort bei der Bürgerschaft die Bereitschaft zur Beilegung einer alten Fehde geweckt und gefördert haben. In den zwanziger Jahren setzte im Streit um die Jesuitenkirche mit zwei bedeutsamen Fakten die Wende zum Guten ein.²⁸

Zum ersten warf der konziliante neue Stadtmann Oberst Walter Hirt auf Seiten der Einwohnergemeinde das Steuer herum. Er strich

den während zehn Jahren budgetierten, jedoch nie eingeforderten und nie bezahlten Mietzins für die Benützung der Jesuitenkirche, fragte am 14. April 1921 die Kirchengemeinde an, ob und eventuell wie sie die Jesuitenkirche zu Eigentum erwerben wolle und schrieb:

«Dagegen ist es dringend notwendig, dass das heutige beidseits unbefriedigende Eigentums- und Benutzungsverhältnis auf eine einwandfreie und klare Art festgelegt wird. Dabei sollte wenn immer möglich die Mithilfe der Gerichte vermieden werden können.»

Damit hatte die Einwohnergemeinde nach langem und zähem Widerstand die Tür zu erfolgversprechenden Verhandlungen über eine Neuregelung der Rechtsverhältnisse an der Jesuitenkirche geöffnet. Die endgültige Lösung liess aber noch drei Jahrzehnte auf sich warten.

Sofort, am 26. April 1921, erklärte sich die Kirchengemeinde zur eigentümlichen Übernahme der Jesuitenkirche bereit, wollte sich aber die Bestimmung des Zeitpunktes der Renovation vorbehalten. Sie erwartete von der Einwohnergemeinde an die Renovationskosten von über Fr. 300 000 einen Beitrag und verwies auf die grosse Belastung der Katholiken der Stadt Solothurn durch die Renovation der St.-Ursen-Kirche.

Die Jesuitenkirche zerfällt innen und aussen Stuck und Steine fallen herunter Die Kirche bleibt für 30 Jahre gesperrt

Zu gleicher Zeit brachte sodann aber auch die Jesuitenkirche selber, im eigentlichen Sinne des Wortes, die Steine ins Rollen. Wegen zunehmenden Zerfalles – Steine und Stuck fielen herunter – musste die Kirche 1922 fast fluchtartig verlassen werden. Sie blieb von da an 30 Jahre lang für jede Benützung gesperrt. 1926 fielen von der Fassade Steine auf die Strasse, worauf noch weitere lockere Steine heruntergeschlagen werden mussten und ein Gerüst zum Schutz der Passanten erstellt wurde. Die Kirche demonstrierte damit selber aller Öffentlichkeit ihre Baufälligkeit und provozierte die Bürgerschaft zu einem raschen Entscheid über Rettung oder Untergang.

Ein verhindertes Schildbürgerstreich

Wie wenig die Jesuitenkirche in ihrem damaligen Zustand einzelnen Solothurnern bedeutete, beweist die der Gemeinde im Jahre 1927 unterbreitete Offerte eines Konsortiums, welches die Jesuitenkirche für Fr. 300 000–350 000 kaufen, dann abreissen und an ihrer Stelle Geschäftshäuser erstellen wollte. Auch dieses bedenkliche Vorkommnis drängte zu baldigen Entscheidungen über das Schicksal der Kirche.

Am 5. August 1927 fragte die Einwohnergemeinde die Kirchgemeinde an, wie sie sich zu der erwähnten Offerte stelle und ob und eventuell zu welchem Preis sie geneigt wäre, die Kirche zu Eigentum zu übernehmen.

Auf den 22. September 1927 berief der römisch-katholische Kirchgemeinderat eine Versammlung der Kirchgemeindeangehörigen ein, um vor einer Stellungnahme die Ansichten innerhalb der Kirchgemeinde zu erfahren. Die Versammlung, an welcher auch der Berichterstatter teilgenommen hat, unterstützte den Kirchgemeinderat in seinen Bemühungen um die Erhaltung und Übernahme der Jesuitenkirche zu Eigentum.

In einer historisch und rechtlich überzeugenden und glänzend formulierten Eingabe, hinter welcher nach vorgefundenen Notizen der prominente Staats- und Kirchenrechtler Professor Lampert zu vermuten ist, erklärte sich dann die römisch-katholische Kirchgemeinde wie schon 1921 unter spezifizierten Bedingungen erneut bereit, die Jesuitenkirche zu Eigentum zu übernehmen. Sie verlange damit lediglich die bisher versäumte unentgeltliche Ausscheidung jenes Vermögensteiles, der ihr nach der Auflösung der alten Stadtgemeinde als Zweckgut ohne weiteres hätte zugewiesen werden müssen. Als Sofortmassnahme schlug sie in erster Linie eine Untersuchung des baulichen Zustandes vor. Erzeuge es sich, dass die Jesuitenkirche überhaupt noch renoviert werden könne (sic!), werde die römisch-katholische Kirchgemeinde mit der Einwohnergemeinde zwecks Übernahme der Jesuitenkirche in Unterhandlungen treten.²⁹

Restaurator Otto Schmid, Chillon: Die Jesuitenkirche kann restauriert werden

In der Folge, am 18. September 1927, erstattete der mit der Renovation der St.-Ursen-Kirche beauftragte Architekt Otto Schmid, Chillon, eine Kapazität für grosse Restorationen, zuhanden der römisch-katholischen Kirchgemeinde ein erstes summarisches Gutachten, in welchem die Kosten für eine totale Restauration der Jesuitenkirche, Inneres und Äusseres umfassend, approximativ auf Fr. 300 000–320 000 geschätzt wurden. Für eingehendere Untersuchungen und Kostenberechnungen erteilten die Einwohner- und die Kirchgemeinde Architekt Schmid gemeinsam Auftrag.³⁰ Die Einwohnergemeinde bezahlte das für die Untersuchungen und zur Sicherung nötige Gerüst und die Hälfte der Expertenkosten. Die Kosten der Innenrestauration ohne Heizung und Orgel berechnete der Experte 1931 mit Fr. 235 000.

Die Stadt restauriert als Notstandsarbeit die Fassade

Einen ersten und bedeutenden Anfang für die Totalrestauration der Jesuitenkirche setzte die Einwohnergemeinde 1936 dadurch, dass sie in der damaligen Zeit grosser Arbeitslosigkeit als Notstandsarbeit mit Bundessubventionen gleichzeitig mit dem Umbau des ehemals zum Jesuitenkollegium gehörenden Theaters auch die Fassade der Jesuitenkirche an der Hauptgasse renovierte. Stadtammann Dr. Paul Haefelin, wie sein Vorgänger der Sache sehr zugetan, führte in der Botschaft hiezu am 12. Mai 1936 treffend folgendes aus:

«Die Jesuitenkirche, dieses herrliche Kunstdenkmal, befindet sich heute leider baulich in einem schlechten Zustande. Die Ursache liegt begründet in den merkwürdigen Rechtsverhältnissen ...»

Ein Abbruch, fährt die Botschaft fort, wie er von einem Konsortium angeregt wurde, wäre ein Schildbürgerstreich. Auch das Kircheninnere bedürfe einer Renovation. Diese könne aber erst in Angriff genommen werden, «wenn einmal die künftige Zweckbestimmung dieses Gebäudes festgelegt und die Eigentums- und Nutzungsverhältnisse neu geregelt sind». Bis dahin sollten immerhin noch 15 Jahre verstreichen, was zum grössten Teil der wirtschaftlichen Depression der dreissiger Jahre und dem Zweiten Weltkrieg zuzuschreiben ist.

Der Bund schaltet sich ein 1945 Aufnahmepläne und detaillierter Kostenvoranschlag Die Kirchgemeinde will mitzahlen, wünscht aber eine Neuregelung der Rechtsverhältnisse

Im Dezember 1944 stellte Bundesrat Philipp Etter als Vorsteher des Eidgenössischen Departementes des Innern auf Ansuchen von Stadtammann und Ständerat Dr. Haefelin einen Berater, den Präsidenten der Eidgenössischen Kommission für historische Kunstdenkmäler, Professor Dr. Linus Birchler, zur Verfügung, weil nach Mitteilung des Stadtammanns «die Behörden der Stadt Solothurn sich mit der Absicht tragen, an die Innenrestauration der dortigen Jesuitenkirche heranzutreten».

In der Folge, anfangs 1945, erhielt Architekt Adam von der Einwohnergemeinde im Einvernehmen mit der römisch-katholischen Kirchgemeinde den Auftrag, Aufnahmepläne und einen detaillierten Kostenvoranschlag zu erstellen. Diese Arbeit erfolgte in Zusammenarbeit mit Professor Birchler. Die Renovationskosten für das Innere wurden mit Fr. 418000, diejenigen für West-, Süd- und Ostfassade, für Vorhalle und Kreuzgang mit Fr. 42200 errechnet.

Aufnahmepläne und Kostenvoranschlag wurden am 2. Mai 1946 vom Stadtammann der Kirchgemeinde zugestellt mit der Frage,

- ob sie Willens wäre, «an diese Kosten einen Beitrag zu leisten und den Bau nach durchgeführter Renovation wieder seinem ursprünglichen Zwecke dienstbar zu machen»,
- ob nach Erhalt von Bundessubventionen sofort mit den Arbeiten begonnen werden soll, oder
- ob das Bauvorhaben entsprechend den Weisungen der eidgenössischen Instanzen als Notstandsarbeit zurückzustellen sei, was die Finanzierung erleichtern würde.

Tags darauf antwortete die Kirchgemeinde, sie werde die aufgeworfenen Fragen unverzüglich prüfen.

Die Anfrage des Stadtammanns vom 2. Mai 1946 stiess bei der römisch-katholischen Kirchgemeinde auf die seit eh und je vorhandene Bereitschaft. Dem 1945 neugewählten Kirchgemeinderat oblag es nun, sich vorerst mit den umstrittenen Rechtsverhältnissen vertraut zu machen und Alternativen für eine Neuregelung des Eigentums, der Benützung und des Unterhalts der Kirche bereitzustellen. Schliesslich waren die finanziellen Möglichkeiten der Kirchgemeinde sorgfältig abzuklären, weil die Katholiken der Stadt in jüngster Vergangenheit die St.-Ursen-Kathedrale restauriert hatten und nächstens der Bau einer Kirche in der Weststadt bevorstand.

Am 23. September 1946 teilte dann der Kirchgemeinderat der Einwohnergemeinde unter Vorbehalt späterer Zustimmung der Kirchgemeindeversammlung mit,

- dass die Kirchgemeinde an die Kosten der Innenrestauration der Jesuitenkirche einen Beitrag leisten wolle,
- dass sie die Verwendung der Jesuitenkirche für Gottesdienste garantieren könne,
- dass sie zusammen mit der Einwohnergemeinde eine Neuregelung der Eigentumsverhältnisse zu prüfen wünsche und
- dass sie allenfalls mit dem Eigentum an der Kirche auch die Unterhaltungspflicht übernehmen müsste.

**Am 13. Juni 1949 setzen sich Kanton, Einwohner- und
Kirchgemeinde erstmals an den Verhandlungstisch
Die Kirchgemeinde soll Lösungen der hängigen Rechtsfragen
vorschlagen**

Wohl oder übel musste sich die römisch-katholische Kirchgemeinde, welche am kürzern Hebel sass, gedulden, bis der Stadtammann zu einer ersten Aussprache über die Restauration der Jesuitenkirche und

die Finanzierung einlud. Das im Grunde immer wohlwollende, aber vor Entscheidungen zögernde Verhalten der Einwohnergemeinde lässt sich erklären. Einmal waren die Bundessubventionen, damals nur 12–15 %, recht bescheiden, und überdies gab es im Schoße der Einwohnergemeinde immer noch Verfechter der ehemaligen integralen Eigentumsansprüche an der Jesuitenkirche. Was dann die Einwohnergemeinde nach zweieinhalb Jahren Zuwarten zu neuem Handeln bewog, war die Mitteilung des Eidgenössischen Departementes des Innern, dass die Subventionen für die Restauration von Kunstdenkmalen nächstens erhöht würden.³¹

So setzten sich denn, erstmals in der Geschichte der Jesuitenkirche, am 13. Juni 1949 Vertreter des Kantons, der Einwohnergemeinde und der römisch-katholischen Kirchgemeinde an den Verhandlungstisch. Die Einwohnergemeinde wolle, erklärte der Stadtammann, die Jesuitenkirche nicht nur erhalten, sondern wieder ihrer ursprünglichen Zweckbestimmung als Gotteshaus zuführen. Das könne aber nur geschehen, wenn sich der Staat und die Kirchgemeinde zu entsprechender Mithilfe bereitfänden. Die drei Partner dieses Gesprächs erklärten sich übereinstimmend bereit, die Restauration der Jesuitenkirche gemeinsam zu finanzieren. Der Stadtammann übernahm es, die etappenweise Durchführung der Restauration zu prüfen, um alle finanziellen Risiken auszuschliessen. Rechtsfragen kamen bei dieser Konferenz nicht zur Sprache.³²

Am 16. November 1949 unterbreitete die Einwohnergemeinde den Plan zu einer etappenweisen Restauration der Jesuitenkirche im Kostenbetrag von Fr. 480 000 dem Eidgenössischen Departement des Innern zur Genehmigung und Festsetzung eines Bundesbeitrages. Nachher werde dann mit den Interessenten wieder Verbindung aufgenommen, aber «bis dahin wird wohl einige Zeit vergehen». Diese bedächtige Gangart entsprach der Kirchgemeinde weniger, um so mehr aber die vom Stadtammann von Anfang bis zum Schluss konsequent eingehaltene Marschrichtung. Nach dem Schreiben vom 16. November 1949 «sollten nun auch die Fragen der Zweckbestimmung, des Eigentums und der Nutzung» zur Abklärung gebracht werden. Übereinstimmung dürfte auch darüber bestehen, wiederholte der Stadtammann, dass die Renovation nur unter der Voraussetzung erfolgt, dass dieses Bauwerk wieder seiner ursprünglichen Bestimmung als Gotteshaus zugeführt wird. Offen bleibe die Frage, in welcher rechtlichen Form dies geschehen soll. Zu diesem letzten Punkt, ohne dessen Regelung Restauration und Finanzierung gar nicht möglich waren, wurde die Kirchgemeinde um ihre Vorschläge gebeten. Mit Recht würdigte die römisch-katholische Kirchgemeinde diese Aufforderung als einen ausgesprochenen Vertrauensbeweis ihr gegenüber, aber auch

als Verpflichtung, eine Lösung zu suchen, welche für alle Beteiligten unter historischen, rechtlichen, finanziellen und prestigemässigen Gesichtspunkten zumutbar und annehmbar war.

**Die Kirchgemeinde schlägt vor, das Eigentum an der
Jesuitenkirche einer zu gründenden Stiftung zu übertragen
Statutenentwurf für eine Stiftung zu Dritt**

Noch im gleichen Monat setzte die Kirchgemeinde eine «Kommission für Fragen betreffend die Restauration der Jesuitenkirche» ein. Diese Kommission holte bei Dompropst Dr. Johannes Mösch, einem ausgewiesenen Kenner der staatskirchlichen Verhältnisse im Kanton Solothurn, einen rechtshistorischen Bericht über die Jesuitenkirche ein und arbeitete verschiedene Vorschläge zur Neuregelung der Eigentums- und Benützungsrechte aus. Diese Vorschläge wurden vom Kirchgemeinderat am 19. Mai 1950 genehmigt. Anderntags wurde der Stadtammann um eine Besprechung zur mündlichen Darlegung und Begründung dieser Vorschläge ersucht. Weil diese Besprechung nie zustande kam, wurde der Einwohnergemeinde am 16. Oktober 1950 folgende Stellungnahme der römisch-katholischen Kirchgemeinde schriftlich bekanntgegeben.

- Der römisch-katholischen Kirchgemeinde soll lediglich das Benützungsrecht zur Ausübung des römisch-katholischen Kultus übertragen werden.
- Das Eigentumsrecht ist einer Stiftung zu übertragen, an welcher neben der römisch-katholischen Kirchgemeinde auch die Einwohnergemeinde und der Staat teilhaben sollen. Zweck dieser Stiftung soll die Erhaltung der Jesuitenkirche als Baudenkmal sein.
- Die römisch-katholische Kirchgemeinde übernimmt die aus der Benützung entstehenden Kosten für Sakristan, Reinigung, Licht und Heizung.
- Für den Gebäudeunterhalt sollen der Zinsertrag aus der Vermietung der Nebenräume, eventuell auch des Professorenkirchenfonds (welcher aber gar nicht mehr bestand) dienen. Mehrbeträge sollen zu je einem Drittel vom Staat, von der Einwohner- und von der Kirchgemeinde getragen werden.

Die römisch-katholische Kirchgemeinde stellte am 20. Dezember 1950 dem Stadtammann sowie allen Mitgliedern des Regierungsrates den Statutenentwurf für eine zu gründende «Stiftung Jesuitenkirche Solothurn» zu. Sie dankte bei diesem Anlass dem Stadtammann für seinen bemerkenswerten Vorstoss in der Bundesversammlung zugunsten einer Restauration der Jesuitenkirche.

Die entscheidende Konferenz vom 15. Februar 1951
Der Rechtsanspruch der Kirchgemeinde und ihr
Vermittlungsvorschlag
Konfrontation, Klärung und Lösung der Rechtsfragen

Am 15. Februar 1951 kamen Vertreter des Kantons, der Einwohnergemeinde und der Kirchgemeinde erneut zusammen. Dies war die zweite Sitzung dieser Art, gleichzeitig die letzte und die alle noch offenen Fragen entscheidende.³³

Damit war der römisch-katholischen Kirchgemeinde Gelegenheit geboten,

- ihre Rechtsbegehren betreffend das Eigentum und die Benützung der Jesuitenkirche anzubringen und zu begründen,
- Vorschläge für eine neue Regelung der Rechtsverhältnisse zu unterbreiten,
- die Stellungnahme der Regierung und der Einwohnergemeinde hiezu zu erfahren und eine allen drei Partnern entsprechende Lösung der bisher streitigen Fragen vorzuschlagen.

Schliesslich sollte die Verteilung der Restaurationskosten auf Bund, Kanton, Einwohner- und Kirchgemeinde vereinbart werden.

Die Rechtsnatur des Anspruches der römisch-katholischen Kirchgemeinde

Die Kirchgemeinde hat Anspruch auf die unentgeltliche Ausscheidung der Jesuitenkirche samt ihren Nebenräumen aus dem zurzeit noch unverteilten Vermögen der alten Stadtgemeinde zu uneingeschränktem Eigentums- und Benützungsrecht.

Zur Begründung dieses Ausscheidungsanspruches machte sich die römisch-katholische Kirchgemeinde den Standpunkt der christkatholischen Kirchgemeinde Solothurn im sogenannten Ausscheidungsprozess betreffend die St.-Ursen-Kirche zu eigen, welcher lautete: «Im Kanton Solothurn gilt der Grundsatz, dass das Kirchenvermögen den Kirchgemeinden gehört und auch von ihnen unter Vorbehalt der staatlichen Oberaufsicht verwaltet wird.»³⁴ Die Kirchgemeinde ist seit 1887 die verfassungsrechtlich anerkannte öffentlich-rechtliche Organisationsform für die Angehörigen der drei anerkannten Konfessionen. Frägt man, welche Aufgaben der Einwohnergemeinde zustehen und welche der Kirchgemeinde, und betrachtet man den ganz offensichtlichen römisch-katholischen Kultuszweck der Jesuitenkirche, kommt hier nur die römisch-katholische Kirchgemeinde Solothurn als Rechtsnachfolgerin der alten Munizipalgemeinde in Frage.

Die Kirchgemeinde wiederholte die schon 1927 gegenüber der Einwohnergemeinde dargelegte Rechtsauffassung. Als Eigentümerin der

Jesuitenkirche ist im solothurnischen Grundbuch die «Stadtgemeinde Solothurn» eingetragen, jenes Gemeindeganze, das bis zum Jahre 1875 Einwohner, Bürger und die katholischen Konfessionsangehörigen umfasste. Erst die Bundesverfassung vom Jahre 1874 hatte zur Folge, dass die Kantonsverfassung revidiert und Einwohner- und Bürgergemeinden gebildet werden mussten. Die Pfarrgemeinden existierten als Zusammenfassung der betreffenden Konfessionsangehörigen innerhalb der Einwohnergemeinden fort, bis sie durch die Kantonsverfassung vom Jahre 1887 als selbständige Kirchgemeinden organisiert wurden. Hand in Hand mit dieser organisatorischen Ausscheidung ging die Vermögensausscheidung. Jede der genannten Gemeinden hatte Anspruch auf die ihrer speziellen Aufgabe entsprechenden Zweckgüter. Darnach hätten ohne weiteres die Kirchen den Kirchgemeinden zugewiesen werden sollen, da sie allein derselben bedürfen. Dies ist aber in der Stadt Solothurn nie geschehen, und diese Unterlassung wurde die Ursache nachträglicher Eigentumskonflikte.

Das zweckgebundene « ausgehöhlte » Eigentum der Stadtgemeinde

Das Eigentum der alten Stadtgemeinde an der Jesuitenkirche ist durch den Stiftungszweck und das dadurch den Katholiken zustehende Benützungsrecht praktisch ausgehöhlt. Es bleibt der Stadtgemeinde eigentlich nur noch die Pflicht zum Unterhalt. Das Eigentum an der Jesuitenkirche für sich allein genommen, ist, wie es früher vom sogenannten Professorenfonds gesagt wurde, tatsächlich «kaum mehr als ein wesensloser Schatten», und es kann nicht behauptet werden, dass die Stadt durch die Herausgabe «ein ernstliches Opfer» bringen würde.³⁵ Der Verzicht auf den ohnehin bestrittenen Eigentumsanspruch an der Jesuitenkirche darf deshalb der Einwohnergemeinde zugemutet werden.

Der Nachweis ununterbrochener Benützung der Jesuitenkirche für den Gottesdienst

Die Jesuitenkirche ist in der nachreformatorischen Zeit für den römisch-katholischen Kultus gebaut, bestimmt und verwendet worden. Sie ist ununterbrochen für diese Zwecke gebraucht worden, bis 1922 wegen Gefährdung der Besucher durch herabfallende Steine und Stuck die Benützung untersagt und gezwungenermassen aufgegeben werden musste.

Die Jesuitenkirche war nie bloss die Kirche der Schule, sie diente keineswegs nur der Studentenpastoration, sondern ebenso sehr auch der allgemeinen Seelsorge in der Stadt und sogar auf dem Lande. Das erhellt aus der Gründung und Geschichte des Jesuitenkollegiums. Das beweisen auch die vielen Schenkungen oder Stiftungen speziell für

Kultuszwecke. Das beweist auch die Herkunft der meisten Geldspenden, welche «zumeist durch private und geistliche Schenkungen, Vergabungen und Vermächtnisse» aufgebracht wurden, und denen gegenüber Natural- und Geldbeiträge des Stadt- und Staatssäckels nicht ausschlaggebend ins Gewicht fallen. Dazu kam eine grosse Spende Ludwig XIV. Die Staatskasse war damals infolge Bauernkriegs, Vermittlung im Villmergerkrieg und durch den Schanzenbau stark mitgenommen. Besonders eindrücklich ist die 1664 bei den Kirchen, Kapellen und Bruderschaften des ganzen Kantons durchgeführte massive Vermögensabgabe, welche über 83000 Pfund ergab, und die vorher seit 1656 jährlich erfolgte Ablieferung des halben Ertragsüberschusses «semel pro semper» ablöste. Die hierfür erforderliche Zustimmung des Papstes Alexander VII. war nach langwierigen Verhandlungen nur deshalb erhältlich, weil die Gründung des Jesuitenkollegiums samt dem Bau einer prächtigen Barockkirche eine gegenreformatorische Massnahme zur Hebung des kirchlichen und religiösen Lebens in und um Solothurn bedeutete.³⁶ Nach dem kritischen Peter Strohmeier waren die Jesuiten «mit der Seelsorge zuviel beschäftigt», spielte also die allgemeine Pastoration eine bedeutende Rolle.³⁷

Trotz aller spätern Veränderungen, wie Aufhebung des Jesuitenordens, Sönderungskonvention und Aussteuerung, Vertrag vom 20. Oktober 1824, wonach die grossen Reparaturen der Regierung, die kleinen der Stadt obliegen sollten, Aufhebung des geistlichen Professorenkonvikts am 16. Dezember 1832, Vertrag vom 20. Oktober 1834, und trotz des Vertrags auch von 1881, wonach der Staat auf alle sogenannten Nutzniessungsrechte an Gymnasium, Kollegium, Kirche und Garten zugunsten der Einwohnergemeinde verzichtete und diese sich – zu unrecht – als unbeschränkte Eigentümerin betrachtete, diente die Jesuitenkirche nach wie vor und bis zuletzt unverändert neben der Studentenpastoration auch der Seelsorge für die katholische Bevölkerung der Stadt (Messen, Andachten, Predigten).

Auch der sogenannte Professorenkirchenfonds diente von jeher und so lange er existierte nicht nur dem Unterhalt der Kirche, sondern auch für die gottesdienstlichen Bedürfnisse.³⁸

*Der Anspruch der römisch-katholischen Kirchgemeinde auf
Ausscheidung und unentgeltliche Übertragung des Eigentums an der
Jesuitenkirche*

Aus dieser Jahrhunderte dauernden gleichförmigen Verwendung der Jesuitenkirche zu Kultuszwecken für die Katholiken der Stadt lässt sich vorerst ein unentgeltliches und unbeschränktes Benützungrecht ableiten, welches das Eigentum für sich allein genommen, wie gesagt, auf einen «wesenlosen Schatten» reduzierte. Dieser dominie-

rende Stiftungszweck und das entsprechende Benützungsrecht begründen aber darüber hinaus den Anspruch auf unentgeltliche Ausscheidung des Eigentums der Kirche aus dem Vermögen der ungeteilten Stadtgemeinde zugunsten der Kirchgemeinde. Die Zwecke, wie sie mit der Gründung der Jesuitenkirche nach dem Willen der Begründer verfolgt werden sollen, stimmen mit den Aufgaben einer Kirchgemeinde überein und sicher nicht mit den Aufgaben, welche einem Kanton oder einer Einwohnergemeinde obliegen.

Die Vertreter der Einwohnergemeinde, der Kirchgemeinde und Dritte sind sich darüber einig, dass die geltende Regelung von Eigentum, Benützung und Unterhalt schuld ist an der Verwahrlosung der Jesuitenkirche wie seinerzeit des Kollegiums, dass diese Regelung also unhaltbar ist und noch vor Beginn der Restauration der Kirche durch eine bessere ersetzt werden muss. Es ist also im gegenseitigen guten Einvernehmen eine rechtliche Lösung zu finden, um die Jesuitenkirche, wie seinerzeit die St.-Ursen-Kirche, wieder auf einen Rechtsboden zu stellen, auf welchem sie als Gotteshaus und Kunstdenkmal die nötige Sicherheit genießt.

Audiat et altera pars

Dr. Charles Studer, ein Verwandter des seinerzeitigen Stadtammanns Vigier, war als Korreferent zu dieser Konferenz beigezogen worden. Der Stadtammann wollte, wie er dem Schreibenden erklärte, korrekterweise auch die Argumente zugunsten des bisherigen Rechtsstandpunktes der Einwohnergemeinde zum Worte kommen lassen. Dr. Studer bestritt – *suaviter in modo* – aufgrund seines rechtshistorischen Exkurses der Kirchgemeinde jedes Recht auf Ausscheidung, Eigentum und Benützung. Als das St.-Ursen-Stift 1874 aufgehoben wurde, erhob die damalige Stadtgemeinde Anspruch auf die St.-Ursen-Kirche als Pfarrkirche und auf den Pfarrfonds. Die römisch-katholische Kirchgemeinde und die christkatholische Kirchgemeinde seien in dieser Beziehung Rechtsnachfolgerinnen der Stadtgemeinde. Die Jesuitenkirche sei aber nicht Pfarrkirche, sondern lediglich Kloster- und später Schulkirche und nie Pfrundgut gewesen. Die darüber hinausgehende Benützung der Kirche durch die Kirchgemeinde sei von der Stadt freiwillig und ohne Einräumung eines Rechtes zugestanden worden. Diese Stellungnahme des Votanten, der zugleich Präsident der christkatholischen Kirchgemeinde Solothurn war, war für die Kirchgemeinde insofern vorteilhaft, als die Geltendmachung eines immerhin denkbaren Ausscheidungsanspruchs der Christkatholiken, wie er seinerzeit an der St.-Ursen-Kirche von dieser Seite geltend gemacht worden war, im vorliegenden Verfahren nicht zu befürchten war.

*Die Vorschläge der Kirchgemeinde zur Neuregelung der
Rechtsverhältnisse*

Der Vertreter der römisch-katholischen Kirchgemeinde unterbreitete und begründete den Vorschlag, eine Stiftung zu gründen und das Eigentum an der Jesuitenkirche auf diese zu übertragen. Diese Lösung war indessen mit verschiedenen Varianten realisierbar. Nach der ersten Variante sollten Kanton, Einwohnergemeinde und Kirchgemeinde Gründer und Partner der Stiftung sein, mit je zwei Vertretern im Stiftungsrat, und nach durchgeführter Restauration die künftigen Unterhaltskosten zu je einem Drittel übernehmen. Die Kirchgemeinde hätte das ausschliessliche und uneingeschränkte Recht, die Jesuitenkirche für den römisch-katholischen Kultus zu benützen. Die Kirchgemeinde schlug diese Stiftung unter Beteiligung der drei genannten Partner vor,

- um den Prestige- und Rechtsstandpunkt der beiden Parteien zu schonen,
- um die künftige Erhaltung der Jesuitenkirche und die Verhinderung neuerlichen Zerfalles auf breitester Basis zu gewährleisten, und
- um das künftige finanzielle Risiko des Gebäudeunterhaltes zu verteilen.

Regierungsrat Dr. Oskar Stampfli bezeichnete es als eine Ehrenpflicht, bei der Erhaltung der Jesuitenkirche mitzuhelfen. «Der Staat ist auch bereit, wenn es nötig werden sollte, in einem spätern Zeitpunkt wieder mitzuhelfen.» Aber weitere Bindungen und daher den Beitritt zu der vorgeschlagenen Stiftung lehnte er, dem Antrag des kantonalen Finanzdirektors folgend, ab. Für den Staat sei die Kirche nur ein Baudenkmal. Dr. Stampfli fand es indessen persönlich richtig, das Gebäude wieder als Kirche einzurichten. Jedenfalls sollte der römisch-katholischen Kirchgemeinde das Benützungsrecht zugesprochen werden, während es dem Staat gleichgültig sei, ob die Jesuitenkirche in das Eigentum der Einwohnergemeinde oder der Kirchgemeinde übergehe. Es sei ein müssiger Streit, über das Eigentum zu rechten, am besten sei es, den Frieden zu wahren.

Nachdem sich der Staat an einer Stiftung in keiner Weise beteiligen wollte, stellte der Vertreter der römisch-katholischen Kirchgemeinde, immer unter grundsätzlicher Aufrechterhaltung des integralen Ausscheidungs- und Eigentumsanspruchs, als die noch verbleibenden Varianten zur Diskussion:

- die Gründung einer Stiftung, statt zu dritt, zu zweit, das heisst mit Einwohnergemeinde und Kirchgemeinde als Partner, oder
- die Gründung einer Stiftung durch die römisch-katholischen Kirchgemeinde allein, Übertragung des Eigentums an der Jesuitenkirche auf diese und uneingeschränktes und unentgeltliches Benützungs-

recht zugunsten, aber auch volle Unterhaltspflicht zu Lasten der römisch-katholischen Kirchengemeinde. Diese sei bereit, eine solche Stiftung sofort ins Leben zu rufen und ihr jene Fr. 10 000 als Vermögen zu widmen, die ihr durch Vermittlung von Dompropst Dr. J. Mösch von einem unbekanntem Dritten geschenkt worden seien, «um der Kirchengemeinde Mut zu machen».

Auf die vom Stadtammann gestellte und vom damaligen Statthalter und spätern Stadtammann Dr. Robert Kurt, dem erklärten Gegner einer Eigentumsabtretung, mehrmals wiederholte Frage, wie sich die römisch-katholische Kirchengemeinde dazu stelle, wenn sie bloss das Benützungsrecht bekomme, die Einwohnergemeinde aber Eigentümerin bleibe (recte: werde), antwortete der Vertreter der Kirchengemeinde, dass sich diese mit einer Übertragung des Eigentums an die Einwohnergemeinde nicht einverstanden erklären könne und in diesem Falle ihren Ausscheidungs- und Eigentumsanspruch geltend machen müsste.

Stadtammann Dr. Haefelin bezweifelte abschliessend das Interesse der Einwohnergemeinde an einem Eigentum, das in früheren Auseinandersetzungen als «ein wesensloser Schatten» bezeichnet worden sei. Die Einwohnergemeinde gebe mit diesem Eigentum nicht viel preis. Die Kirche bleibe ja der Stadt so oder so als Kunstdenkmal erhalten. Die Einwohnergemeinde könne sich an der Restauration beteiligen und nachher das Eigentum der römisch-katholischen Kirchengemeinde oder der vorgeschlagenen Stiftung abtreten, gegen die Verpflichtung der Übernehmerin «die Kirche als Baudenkmal auf alle Zeiten zu erhalten». Die Versammlung der Einwohnergemeinde hätte die entsprechenden Beschlüsse zu fassen.

Diese Auffassung blieb unwidersprochen. Sie wurde von den meisten mit stillschweigender Billigung und fühlbarer Erleichterung zur Kenntnis genommen. Damit war der Weg für die definitive Lösung aller rechtlichen Fragen vorgezeichnet.

Die Finanzierung der Restauration

Nach Mitteilung des Vorsitzenden bestand Aussicht auf eine Revision der eidgenössischen Subventionsvorschriften, wonach der Bund statt 12–15 % künftig 25–30 % an die subventionsberechtigten Restaurationskosten bezahlen würde. Dr. Stampfli erklärte hierauf, dass der Kanton gleich viel wie der Bund, also auch bis 30 % bezahlen wolle. Der Vertreter der römisch-katholischen Kirchengemeinde stellte in bestimmte Aussicht, dass diese, falls eine von ihr gegründete Stiftung Eigentümerin der Jesuitenkirche würde, vorerst die nicht subventionsberechtigten Kosten und im übrigen gleichviel wie die Einwohnergemeinde, nämlich 20 % übernehmen werde.

Höchst erfreulich hat diese Konferenz auch die Frage der Finanzierung grundsätzlich gelöst. Aber der Zeitpunkt der Restauration blieb weiterhin ungewiss; denn gemäss einem Beschluss der Einwohnergemeinderatskommission musste dieses Unternehmen bis zum Inkrafttreten des neuen Subventionsreglementes des Bundes hinausgeschoben werden. Glücklicherweise ging aber alles viel rascher voran, als erwartet.

Der Bund verdoppelt seine Subvention Die Kirchgemeinde präzisiert die Vorschläge für die rechtliche Neuordnung

Der letzte Entscheid über die Neuregelung der Rechtsverhältnisse an der Jesuitenkirche lag indessen beim Volk. Sowohl die Versammlungen der Einwohner- wie der Bürgergemeinde und der römisch-katholischen Kirchgemeinde der Stadt Solothurn hatten in dieser Sache Beschluss zu fassen. Die christkatholische Kirchgemeinde Solothurn war, wie inoffizielle Kontakte ergaben, desinteressiert, hatte doch deren Präsident an der Konferenz vom 15. Februar 1951 der römisch-katholischen Kirchgemeinde und damit indirekt und konsequenterweise auch der christkatholischen Kirchgemeinde einen Ausscheidungsanspruch gegenüber der alten Stadtgemeinde abgesprochen.

Ein gutes Einvernehmen unter der Bürgerschaft war unerlässliche Voraussetzung für die Preisgabe alter Kampfpositionen und für die Bereitschaft, einander entgegenzukommen. Schuld an einem solchen guten Klima waren die allgemeine Zeitströmung, die Tatsache, dass die Mitgliedschaft im Kirchgemeinderat erstmals seit dem Bestehen der Kirchgemeinde den Angehörigen aller politischen Parteien geöffnet wurde und nicht zuletzt die konziliante Wirksamkeit des allseits verehrten Stadtpfarrers Andreas Curt Michel. Am Tage der Beerdigung dieses originellen und gescheiterten Stadtpfarrers, eine Woche nach der versöhnlichen Konferenz vom 15. Februar 1951, hat der Schreibende Bundesrat Philipp Etter gebeten, er solle seinem verstorbenen Freunde zuliebe die Erhöhung der erwähnten Bundessubventionen mit Eile vorantreiben; denn hievon hänge allein noch die Restauration der Jesuitenkirche und die Neuregelung der Eigentumsverhältnisse ab. Auch sollte die bestehende Bereitschaft aller Volkskreise zum geplanten Gemeinschaftswerk genützt werden. Auch brieflich und mit schnellem Erfolg hat die römisch-katholische Kirchgemeinde Bundesrat Etter gebeten, er möchte «den zuständigen Instanzen einen magistralen und sehr kräftigen Stupf geben».

Jedenfalls traf kurze Zeit darnach, im August 1951, vom Eidgenössischen Departement des Innern der überraschende Bericht ein, dass die Revision des Subventionsreglementes nicht abgewartet werden

müsse, weil sich bei nochmaliger Prüfung schon jetzt die Möglichkeit einer maximalen Subvention von 30% ergäbe. Hier seien nebst viel anderem die erfolgreichen Verhandlungen des in Baufragen erfahrenen Kirchgemeindeverwalters Josef von Sury mit der Eidgenössischen Denkmalpflege dankbar erwähnt.³⁹ Der Genannte hat mit Hingabe mitgeholfen, das von seinen Vorfahren, den Brüdern Urs und Viktor von Sury, mitbegründete Werk wieder aufzurichten.

Unverzüglich, am 21. August 1951, gab die Kirchgemeinde der Einwohnergemeinde von der Stellungnahme des Eidgenössischen Departementes des Innern Kenntnis, und rekapitulierte vorsichtigerweise jene Lösung der hängigen Fragen, die am Schluss der Konferenz vom 15. Februar 1951 «allgemein als die zweckmässigste bezeichnet wurde», legte einen entsprechenden neuen Statutenentwurf für eine «Stiftung Jesuitenkirche Solothurn» bei, ersuchte um Übereignung der Jesuitenkirche vor Inangriffnahme der Restauration, weil die Neuregelung der Rechtsverhältnisse von allen Geldgebern zur Voraussetzung gemacht werde, und stellte für die Restauration die Einsetzung einer besondern Kommission in Aussicht, welcher Vertreter des Bundes, des Kantons, der Einwohner- und der Kirchgemeinde angehören müssten. Wie schon früher wurde auch die Absicht der römisch-katholischen Kirchgemeinde bekanntgegeben, zur Sicherstellung des nun ganz auf ihr erliegenden Unterhalts und der Restfinanzierung der Restauration einen besonderen Zuschlag zur Kirchgemeindesteuer zu erheben. Diesen neuen Statutenentwurf kommentierte die Kirchgemeinde im Interesse allseitiger Klarstellung wie folgt.

- Die Einwohnergemeinde namens der sogenannten Stadtgemeinde überträgt das Eigentum an der Jesuitenkirche einer neugegründeten «Stiftung Jesuitenkirche Solothurn». Diese Stiftung ist rechtlich nicht identisch mit der römisch-katholischen Kirchgemeinde, sondern stellt ein selbständiges Rechtssubjekt dar.
- Die Verwaltung der Stiftung obliegt wohl dem jeweiligen Kirchgemeinderat. Dieser muss sich aber an den Stiftungszweck halten und kann diesen nicht abändern. Die römisch-katholische Kirchgemeinde als solche, speziell die Kirchgemeindeversammlung, hat kein Mitwirkungs- und kein Mitspracherecht in der Stiftung und kann am Bestand und Zweck der Stiftung ebenfalls nichts ändern. Durch diese rechtliche Verselbständigung der Jesuitenkirche bleibt diese dem freien Verfügungsrecht der Kirchgemeinde entzogen.
- Stiftungszweck ist nach erfolgter Eigentumsübertragung ein zweifacher, nämlich die Erhaltung der Jesuitenkirche als Baudenkmal und die Verwendung derselben für den Kultus, wie letzteres von der Gründung bis zur Einstellung der Gottesdienste wegen Baufälligkeit in den zwanziger Jahren der Fall war.

- Für den spätern Unterhalt wird sich die Stiftung den üblicherweise vom Bund an seine Subventionen geknüpften Bedingungen und Verpflichtungen unterziehen.

Bereinigung von Nebenfragen

Von jetzt an wickelte sich alles rasch und planmässig ab. Die Textvorschläge für die wichtigsten Beschlüsse, vor allem für die Eigentumsabtretung, wurden zwischen Einwohner- und Kirchgemeinde ausgetauscht und bereinigt. Auftauchende Differenzen über Einzelheiten konnten einvernehmlich behoben werden.

Im Grundbuch musste vorerst der Eintrag des bisherigen Eigentümers der Jesuitenkirche und des Kollegiums «Stadtgemeinde Solothurn zum Professorenfonds» abgeändert werden in «Stadtgemeinde Solothurn» gemäss Regierungsratsbeschluss Nr.643 vom 8. Februar 1952. Einmal war der gestrichene Zusatz «zum Professorenfonds» unverständlich, sodann ergab sich, dass dieser seinerzeitige Baufonds für Kirche und Kollegium gar nicht mehr existierte; denn nach dem Vertrag vom 27. Februar und 18. März 1881 zwischen dem Staat Solothurn und der Einwohnergemeinde wurde dieser Fonds von damals Fr.160588.71 dem Staate zur Verwendung für ein neues Kantonschulgebäude ausgehändigt und von diesem für diesen Zweck vollumfänglich aufgebraucht.⁴⁰ Wenn die Stadtgemeinde Solothurn im schliesslichen Schenkungsvertrag vom 4. März 1952 trotzdem noch der neuen Stiftung auch «das Vermögen des Professorenfonds Wert 1. April 1952» abtrat, geschah dies offenbar nur vorsorglich.

Betreffend die Benützung der Nebenräume übernahm die Stiftung alle bestehenden Mietverträge mit Privaten. Der Stadtmusik wurde das bisherige Übungslokal bis 1956 unentgeltlich überlassen. Die Reihe der Detailfragen abschliessend, musste noch um den Anspruch der städtischen Marktkommission, die Marktstände «auf ewige Zeiten» unentgeltlich in einem Nebenraum magazinieren zu dürfen, gemarktet werden mit der schliesslich vernünftigen Beschränkung dieses Anspruchs auf 20 Jahre.

Diese notwendigen Ausmarchungen beeinträchtigten das überall ausgezeichnete Verhandlungsklima in keiner Weise.

Öffentliche Konzerte in der Jesuitenkirche

Auf die zum endgültigen Entscheid aufgerufene Bürgerschaft wirkte es sich günstig aus, dass sich die «Stiftung Jesuitenkirche» im vorgesehenen Abtretungsvertrag verpflichtete, «die Veranstaltung von geeigneten, öffentlichen Konzerten im Rahmen der kirchenrechtlichen

Vorschriften in der Jesuitenkirche zu gestatten». Die römisch-katholische Kirchgemeinde kam damit einem Wunsch der Allgemeinheit entgegen.

Der Kantonsrat knüpfte später mit seinem Beschluss vom 21. Mai 1952 die Ausrichtung seines Beitrages an die Restaurationskosten an die etwas weiter gefasste Bedingung, «dass die Jesuitenkirche ausserhalb der Benützung für die Zwecke des Gottesdienstes zur Abhaltung von Konzerten mit geistlichem oder allgemein ernstem der Würde des Raumes entsprechendem Programm (Choraufführungen, Orchester-, Orgel- und Solistenkonzerte) zur Verfügung gestellt wird». Aus Bedenken gegenüber kirchenrechtlichen Bestimmungen und ihrer Handhabung wurde diese Formulierung der von Kantonsrat Dr. Franz Josef Jeger vertretenen Formulierung der Einwohnergemeinde mit 63 gegen 31 Stimmen vorgezogen.

Die Beschlüsse der Kirchgemeindeversammlung

Die ausserordentliche Versammlung der römisch-katholischen Kirchgemeinde Solothurn fasste am 15. Oktober 1951 einstimmig die nachfolgenden Beschlüsse:

1. Die römisch-katholische Kirchgemeinde Solothurn errichtet eine «Stiftung Jesuitenkirche Solothurn» zum Zwecke, die sogenannte Jesuitenkirche in Solothurn mit zugehörigen Kultusgegenständen und Mobilien von der sogenannten Stadtgemeinde zu Eigentum zu übernehmen, die Kirche als Baudenkmal zu erhalten und darin den römisch-katholischen Gottesdienst zu gewährleisten.
2. Sie widmet der Stiftung bei der Gründung ein Kapital von Fr. 10000, dessen genaue Verwendung vom Kirchgemeinderat zu bestimmen ist.
3. Die Kirchgemeindeversammlung genehmigt die vom Kirchgemeinderat vorgelegten Statuten der «Stiftung Jesuitenkirche Solothurn».
4. Die römisch-katholische Kirchgemeinde lässt sich das ausschliessliche und uneingeschränkte Recht einräumen, die Jesuitenkirche und die zugehörigen Kultusgegenstände und sonstigen Mobilien zur Ausübung des römisch-katholischen Kultus zu benützen. Dieses Recht ist im Grundbuch einzutragen.
5. Die römisch-katholische Kirchgemeinde Solothurn verpflichtet sich, soweit die Mittel der Stiftung nicht ausreichen, für die Kosten des Unterhalts der Jesuitenkirche und für den Kultus aufzukommen.
6. Die römisch-katholische Kirchgemeinde wird für die Kosten der Restauration der Jesuitenkirche aufkommen, welche nach Abzug der vom Bund, vom Kanton und von der Einwohnergemeinde Solothurn geleisteten Beiträge übrig bleiben. Hierüber ist eine be-

sondere Vereinbarung mit der Einwohnergemeinde Solothurn zu treffen.

7. Die römisch-katholische Kirchengemeinde beschliesst, zur Deckung ihres Anteils an den Restaurationskosten einen ausschliesslich für diesen Zweck bestimmten Sonderzuschlag zur Kirchensteuer in der Höhe von 10% zu erheben.
8. Mit der Ausführung dieser Beschlüsse wird der Kirchengemeinderat beauftragt.

Sofort anschliessend genehmigte die Versammlung, ebenfalls einstimmig, die im Anhang I zu diesem Bericht wiedergegebenen Statuten der «Stiftung Jesuitenkirche Solothurn». Über diese Beschlüsse errichtete der anwesende, stellvertretende Amtschreiber von Solothurn, Notar Emil Müller, die vorgeschriebene öffentliche Urkunde.

Die Beschlüsse der Versammlung der Einwohnergemeinde Die Zustimmung der Bürgergemeinde

Die von 259 Stimmberechtigten besuchte Versammlung der Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn fasste am 28. Dezember 1951 folgende Beschlüsse:

1. Die Stadtgemeinde Solothurn bzw. die Einwohnergemeinde Solothurn und die Bürgergemeinde Solothurn als deren gesetzliche Rechtsnachfolger treten mit Wirkung ab 1. April 1952 das Eigentum an der Jesuitenkirche Solothurn, Grundbuch Solothurn Nr. 3377, mit den zugehörigen Kultusgegenständen und Mobilien gemäss besonderem Inventar sowie das Vermögen des Professorenkirchenfonds der «Stiftung Jesuitenkirche Solothurn» ab, die sich verpflichtet hat, die Jesuitenkirche als Baudenkmal zu erhalten und in ihr den römisch-katholischen Gottesdienst zu gewährleisten. Stadtmann und Stadtschreiber werden ermächtigt, die diese Eigentumsübertragung betreffenden Akten rechtsgültig zu unterzeichnen.
2. Die Einwohnergemeinde Solothurn leistet an die in Aussicht genommene Restauration der Jesuitenkirche einen Beitrag. Sie übernimmt gemäss den vom Bund gestützt auf Projekt, Voranschlag und Abrechnung anerkannten Kosten, diejenigen für Kultuszwecke ausgenommen, die Hälfte jenes Betrages, der verbleibt nach Abzug der Beiträge von Bund und Kanton.
Die den einzelnen Bauetappen entsprechenden Beträge sind in die Voranschläge der betreffenden Jahre aufzunehmen.
3. Die Finanzierung des Restbetrages sowie der Aufwendungen zu Kultuszwecken geht zu Lasten der «Stiftung Jesuitenkirche», der

nach vollzogener Eigentumsübertragung auch der alleinige und ausschliessliche Unterhalt obliegt.

4. Die Beteiligung der Einwohnergemeinde Solothurn an den Kosten der Renovation erfolgt unter der Voraussetzung, dass sie in der mit der Durchführung dieser Arbeiten beauftragten Kommission angemessen vertreten ist.
5. Mit dem Vollzug dieses Beschlusses, insbesondere mit dem Abschluss eines alle Einzelheiten regelnden Vertrages zwischen der alten Stadtgemeinde und der «Stiftung Jesuitenkirche Solothurn» wird namens der Einwohnergemeinde Solothurn der Gemeinderat betraut.

Die Versammlung der Bürgergemeinde der Stadt Solothurn, eine Rechtsnachfolgerin der alten ungeteilten Stadtgemeinde Solothurn, stimmte am 18. Januar 1952 der Abtretung der Jesuitenkirche zu.

Der Schenkungsvertrag vom 4. März 1952

Damit waren alle Voraussetzungen für die Übertragung des Eigentums der alten Stadtgemeinde an der Jesuitenkirche in rechtsgenügender Form gegeben.

Die eigentliche Abtretung der Kirche an die Stiftung erfolgte in Form eines Schenkungsvertrages, der am 4. März 1952 vor dem Amtschreiber von Solothurn durch die Vertreter der Einwohner-, der Bürger- und der römisch-katholischen Kirchgemeinde unterzeichnet wurde. Dieser Vertrag ist auszugsweise im Anhang II enthalten.

Dem Abschluss des Übereignungsvertrages folgte die Eintragung der Stiftung als Eigentümerin der Jesuitenkirche im Grundbuch Solothurn.

Wie dies in der Stiftungsurkunde vorgesehen war, räumte die Stiftung der römisch-katholischen Kirchgemeinde durch den im Anhang III wiedergegebenen, am 4. September 1954 abgeschlossenen Dienstbarkeitsvertrag unter dem Stichwort «Benützungsrecht zur Ausübung des römisch-katholischen Kultus zu Gunsten der römisch-katholischen Kirchgemeinde Solothurn» ein entsprechendes im Grundbuch eingetragenes dingliches Recht ein.

Die Restauration von 1952/1953

Einen Monat nach der erfolgten Abtretung, im Mai 1952, begannen die Restaurationsarbeiten. Sie dauerten anderthalb Jahre. Die Oberleitung hatte eine sogenannte Restaurationskommission von zwölf Mitgliedern (Anhang IV). Diese war am 28. Januar 1952 zu ihrer ersten konstituierenden Sitzung zusammengetreten. Das Aktuariat be-

sorgte Dr. Peter Meier. Diese Kommission erledigte ihre Aufgabe, es ging vor allem um die Arbeitsvergebung, in acht Sitzungen.

Die Restaurationskommission setzte einen fünfgliedrigen, bauleitenden Ausschuss ein, welcher zu 80 Sitzungen zusammentrat. Der Vorsitz der Kommission und des Ausschusses wurde dem Präsidenten der Kirchgemeinde übertragen. Der bauerfahrene Verwalter Josef von Sury sorgte für den Kontakt mit Architekt und Unternehmern. Die denkmalpflegerische Leitung lag in den Händen von Professor Linus Birchler, der hiefür, zusammen mit Herrn Karl Kaufmann, Kantonsbaumeister in Aarau, von der Eidgenossenschaft abgeordnet war. Der kantonale Konservator und nachmalige Denkmalpfleger Dr. Loertscher, Kantonsbaumeister Jeltsch und Stadtbaumeister Luder waren kompetente Betreuer der kunsthistorischen und baulichen Belange.

Die durchgeführten Arbeiten hat Dr. Johann Kälin im Führer «Die Jesuitenkirche von Solothurn», den die Stiftung Jesuitenkirche 1952 herausgegeben hat, wie folgt umschrieben:

«Es galt, vor allem das Mauerwerk vor den Einwirkungen von Feuchtigkeit zu sichern, die Tünche zu entfernen, die Schäden am Stuck zu beheben, abgefallene Teile zu ersetzen, das ganze Innere zu reinigen und die Malereien in der ursprünglichen Technik wiederherzustellen. Der Bodenbelag wurde in Solothurner Stein, das Holz unter den Bänken durch Tonplatten ersetzt. Die Altäre erfuhren eine diskrete Instandstellung. Die Altarbilder auf Leinwand wurden nach modernen Methoden aufgefrischt und konserviert. Die Orgel, an der zahlreiche Pfeifen fehlten, wurde vollständig revidiert und ihrem früheren Klangcharakter gemäss wiederhergestellt. Die bunten Glasfenster, Arbeiten im Stil um die Jahrhundertwende, wurden entfernt und die Fenster nach der Ausweitung auf den ursprünglichen Umfang mit Antikglas in einer neutralen Tönung verglast, wodurch der plastische Schmuck der Kirche erst wieder zur vollen Geltung gelangt. Das unschöne Gitter beim Eingang wurde entfernt. Der Einbau einer neuzeitlichen Heizung wird in Zukunft die Wirkungen der klimatischen Schwankungen vermindern. Die Erhellung des Kirchenraumes in all seinen Teilen zur Nachtzeit erfolgt durch eine unsichtbar angebrachte Lichtanlage.»

Die beteiligten Künstler waren für die Stuckarbeit Alois Griessl, Zug, für die Altarbilder Paul Fischer, Affoltern am Albis, für die Altäre, die Kanzel und den Orgelprospekt K. Haaga, Rorschach, und für die Deckenbilder und Wappenkartouchen O. Olgiati, Ascona. Die Orgel stellte die Firma Metzler in Dietikon wieder her. Die umfangreichen Gipserarbeiten waren den Firmen Frigerio und Ravicini übertragen. Bauleitender Architekt war Walter Adam.

Zur Baugeschichte der Jesuitenkirche sei auf die verdienstvollen Veröffentlichungen von Dr. Johannes Kälin verwiesen und auf den rechtshistorisch und genealogisch aufschlussreichen Bericht von Dr. Konrad Glutz über die Restaurierung der Wappen zu Jesuitern.⁴¹

Im Anschluss an die Renovation der Ost- und Westfassade stimmte die Stiftung Jesuitenkirche der Einrichtung eines Lapidariums im dortigen Säulengang zu, in welchem die Einwohnergemeinde historische Steinrelikte, vor allem Grabplatten und Inschriftensteine, aufstellte. Dr. Konrad Glutz, Konservator des historischen Museums Blumenstein, besorgte die Rückführung zahlreicher Kultusgegenstände aus diesem Museum sowie aus der Sakristei von St. Ursen in die Jesuitenkirche.

Die Restaurationskosten

Nach der von der Einwohnergemeinde und der römisch-katholischen Kirchgemeinde geprüften Schlussabrechnung betragen die Restaurationskosten Fr. 644 400.

Daran zahlten:

– der Bund	Fr. 147 740
– der Kanton	Fr. 147 740 ⁴²
– die Einwohnergemeinde	Fr. 164 460 ⁴³
– die römisch-katholische Kirchgemeinde inbegriffen Fr. 20000 für Aufwendungen für den Kultus	Fr. 184 460
Total	Fr. 644 400

Gegenüber dem Kostenvoranschlag vom 8. November 1951 von Fr. 571 000 betrug die Überschreitung rund Fr. 62 000. Hievon entfielen Fr. 57 913 allein auf nicht voraussehbare Mehraufwendungen für Stuck- und Gipsarbeiten.

Die feierliche Wiedereröffnung der Jesuitenkirche

Am Vormittag des 4. Oktober 1953 besammelten sich in der St.-Ursen-Kathedrale die Vertreter des Bundes, des Kantonsrates, des Regierungsrates und der Stadt und viele geladene Gäste zum feierlichen Einzug in die restaurierte Jesuitenkirche, an der Spitze eine Schar St.-Ursen-Knaben, am Schlusse der Bischof mit seiner Geistlichkeit im vollen Ornat.

Die Wirkung dieses ersten Gottesdienstes auf die Besucher war überwältigend. Die liturgische Pracht des von Bischof Dr. Franziskus von Streng geleiteten Pontifikalamtes, das Spiel der barocken Orgel, Chor und Solisten mit Musik von Mozart und Händel verschmolzen

mit der unerhörten Pracht des Raumes zu einer wunderschönen, echt barocken, festlich-heiteren Atmosphäre. Die Festpredigt hielt Herr Stadtpfarrer Dr. Rudolf Walz.

Zur anschliessenden weltlichen Feier im Hotel Krone sprachen, nach der Eröffnung durch den Präsidenten der Kirchgemeinde, Bischof Dr. Franziskus von Streng, Kultusdirektor Dr. Urs Dietschi, alt Stadtmann Dr. Paul Haefelin, Professor Dr. Alfred Schmid für die Eidgenossenschaft und Pfarrer G. Appenzeller für die geladenen Reformierten und Christkatholiken.

Tagsüber ergoss sich ein Strom staunender und bewundernder Besucher durch die Kirche.

Dieser glanzvolle Festtag für Solothurn schloss stimmungsvoll mit einer Abendandacht unter Mitwirkung des Bischofs. Wieder erklangen die meisterhaft gespielte Barockorgel und Gesang im «fast überirdisch strahlenden Glanz der Kirche».

So präsentierte sich an diesem Festtage vom 4. Oktober 1953 die wiederhergestellte Jesuitenkirche «als Zeuge bedeutsamer solothurnischer Kulturgeschichte, im Zeichen des konfessionellen Friedens, und als Werk gut solothurnischer Verständigung und gemeinsamer Anstrengung zur Ehre Gottes und unserer lieben Stadt».⁴⁴

Dieses Werk und dieses Fest sind nur deshalb möglich geworden, weil es, eine strikte Forderung aller interessierten Instanzen in Bund, Kanton und Stadt, vorher gelungen war, die umstrittenen Rechtsfragen sachgerecht zu lösen und damit den 150 Jahre währenden Rechtsstreitigkeiten um die Jesuitenkirche zuerst zwischen Kanton und alter Stadtgemeinde, später zwischen Einwohner- und Kirchgemeinde, ein für allemal ein Ende zu bereiten.

Die Neuregelung in der Praxis

Seit ihrer Wiedereröffnung im Jahre 1953 dient nun die Jesuitenkirche, welche 31 Jahre lang geschlossen war, wieder ihrem ursprünglichen Zweck als Gotteshaus mit täglichen Gottesdiensten. Seit einigen Jahren werden hier die Sonntagsgottesdienste für die italienischen und spanischen Gastarbeiter gehalten.

Musikfreunde haben am Eröffnungsgottesdienst im Jahre 1953 die «kaum zu übertreffende Akustik des Raumes» als ein beglückendes Erlebnis bezeichnet. Gerne hat die römisch-katholische Kirchgemeinde seither ihr Versprechen gehalten und die Jesuitenkirche für viele prächtige Konzerte allen Solothurnern offengehalten.

Auch als einzigartiges Baudenkmal steht diese Kirche tagsüber jedem Besucher offen.

Die Kirchgemeinde trägt den getroffenen Vereinbarungen gemäss

die laufenden Unkosten, und zwar mit jährlich rund Fr. 30 000. Sie hat auch als Garant für den Gebäudeunterhalt in den Jahren 1969/70 eine umfassende Instandstellung des mächtigen Daches an die Hand genommen, eine Aufgabe, welche man bei der Totalrenovation der Jahre 1952/53 mit Absicht einer spätern Generation überlassen hatte, um das damalige Projekt nicht zu überladen. An die beträchtlichen Kosten von Fr. 266 000 bewilligten Bund, Kanton und Einwohnergemeinde Subventionen von rund 75 %. Weil hier, wie schon in den Jahren 1952/53, die bekannten Nistplätze für Alpensegler unter dem Dach erhalten blieben, steuerte auch der Naturschutz einige tausend Franken bei.

Die 1952 getroffene Regelung über Eigentum, Benützung und Unterhalt hat sich im ersten Vierteljahrhundert eingespielt und bewährt. Die in der Vergangenheit getroffenen Lösungen haben wohl jeweils anstehende Konflikte gelöst, aber tragischerweise immer wieder als schlechte Kompromisse den Grund zu neuen Konflikten gelegt. Hieraus wurden die nötigen Lehren gezogen und 1952 Eigentum, Benutzung und Unterhaltspflicht so geregelt, dass nach menschlichem Ermessen die Jesuitenkirche jetzt auf einem soliden Rechtsboden steht, welcher für die Zukunft ihren Bestand als Gotteshaus und Kunstdenkmal gewährleistet.



Hauptsächlich benützte Quellen

Fiala, F.: Geschichtliches über die Schule von Solothurn, Band I–V. Druck von J. Gassmann, Sohn, 1875–1881, zitiert «Fiala».

Dietschi, Dr., Hugo: Das historisch-rechtliche und finanzielle Verhältnis der Stadt Solothurn zur Kantonsschule, eine historisch-kritische Darstellung. Separatdruck aus dem Oltner Tagblatt, Olten 1910, zitiert «Dietschi».

Mösch, Dr. b. c., Johannes, Dompropst: Antwort der römisch-katholischen Kirchgemeinden des Kantons Solothurn auf das Gesuch des Verbandes der evangelisch-reformierten Kirchgemeinden des Kantons Solothurn an den Regierungsrat des Kantons Solothurn vom 25. August 1944, zitiert «Mösch».

Bilder

Zwei Innenansichten der Jesuitenkirche Solothurn. Fotos von E. Zappa.

Anmerkungen

¹ *Fiala*, II/30ff.

² Aus dem Breve Papst Alexander VII. vom 27. Mai 1662. Zitiert bei *Fiala*, III/19.

³ Stiftspropst Gugger war Eigentümer des Kreuzackerhauses in der Vorstadt und richtete dort eine Hauskapelle ein.

⁴ *Heer, Friedrich*: Das Experiment Europa. Johannes-Verlag, Einsiedeln 1952, Seite 74f.; *Fiala*, V/21–23; *Zimmermann, Josef Ignaz*: Wilhelm Tell, Ein Trauerspiel in fünf Aufzügen. Basel 1777, S. 18 und 26.

⁵ *Fiala*, V/24–28.

⁶ a. a. O., V/25.

⁷ a. a. O., V/29.

⁸ a. a. O., V/29f.

⁹ Vgl. Bericht *Kratz, Wilhelm*, Rom, 28. 6. 1927, betr. Aufhebung des Jesuitenordens und Rechtsverhältnisse am Besitz der Jesuitenkirche, Archiv der römisch-katholischen Kirchgemeinde, und *Glutz von Blotzheim, Dr., Konrad*: Die Rechtsnatur der Sankt-Ursen-Kirche zu Solothurn usw., Berner-Diss. 1931, S. 34ff., und dort zit. *Heusler, Andreas*: Institutionen des deutschen Privatrechts I, Leipzig 1885, S. 314ff.

¹⁰ Sönderungs-Convention und Aussteuerungs-Urkunde der Stadt Solothurn. Solothurn, gedruckt bei Fr. Vogelsang-Graff 1833.

¹¹ Aktenmässiger Bericht zur Sönderungs-Convention der Stadt Solothurn. Solothurn, Druck von Damian Tschan 1862, besonders S. 15f. und 25.

¹² *Moesch*, S. 35–38.

¹³ Sönderungs-Convention und Aussteuerungs-Urkunde, S. 10f.

¹⁴ a. a. O., S. 17ff.

¹⁵ *Dietschi*, S. 11–13.

¹⁶ Bericht des Ammann-Amtes der Einwohnergemeinde an die stimmberechtigten Einwohner der Stadt Solothurn über den Vertrag mit dem Staate bezüglich Loskauf seines Benutzungsrechtes am Collegium- und Theater-Gebäude in Solothurn. Solothurn, Druck der Zepfel'schen Buchdruckerei 1881.

¹⁷ *Dietschi*, S. 15.

¹⁸ *Dietschi*, a. a. O.

- ¹⁹ *Dietschi*, S.20; Bericht des Ammann-Amts ..., S.4.
- ²⁰ Amtliche Sammlung 1803–1883, Bd.I, S.487ff.; Bericht des Ammann-Amts ...
- ²¹ Kantonsverfassung 1875.
- ²² Kantonsverfassung 1887.
- ²³ Protokoll des Einwohnergemeinderates der Stadt Solothurn vom 12.2.1892; Schreiben des Ammannamtes der Stadt Solothurn vom 12.8.1892, im Archiv der römisch-katholischen Kirchgemeinde.
- ²⁴ Akten der römisch-katholischen Kirchgemeinde, insbesondere Schreiben der Einwohnergemeinde Solothurn vom 23.5.1894 und vom 22.8.1894 als «letzter Versuch zu einer gütlichen Erledigung der Angelegenheit».
- ²⁵ Obergerichtsentscheid vom 13.5.1893; Protokoll der Bürgerraths-Commission vom 7.8.1894.
- ²⁶ Akten der römisch-katholischen Kirchgemeinde, insbesondere Gutachten Fürsprech Jerusalem.
- ²⁷ Akten der römisch-katholischen Kirchgemeinde, insbesondere Briefentwürfe vom 6.2.1912 und 7.2.1913; Schreiben Ammannamt/Kirchgemeinde vom 14.4.1921.
- ²⁸ Im nachfolgenden Text ohne Anmerkung erwähnte Akten befinden sich im Archiv der römisch-katholischen Kirchgemeinde.
- ²⁹ Protokoll des Einwohnergemeinderates vom 26.7.1927; Stellungnahme der Kirchgemeinde (Entwurf).
- ³⁰ Protokolle der Einwohnergemeinderatskomm. vom 26.12.1927 und des Gemeinderates vom 24.7.1928.
- ³¹ Protokoll der Einwohnergemeinderatskomm. vom 23.12.1948.
- ³² Über diese Konferenz besteht kein Protokoll.
- ³³ Protokoll über die 2. Sitzung betr. die Restauration der Jesuitenkirche vom 15.2.1951, verfasst von Stadtschreiber Kurt Schmid.
- ³⁴ Eingabe der christkatholischen Kirchgemeinde Solothurn an den Regierungsrat vom 8.Mai 1884, zitiert bei *Schwendimann*: St.Ursen, Solothurn 1928, S.321. Über solche Ausscheidungsprozesse vergleiche u.a. die Rechenschaftsberichte des Regierungsrates 1891, 1894, 1895, 1896; *Fleiner*: Institutionen des Deutschen Verwaltungsrechts, 4.Aufl., S.250. Eine umfassende Darstellung der damaligen Rechtstheorien bei *Meurer*: Der Begriff und Eigentümer der heiligen Sachen, Bd.I und II. Düsseldorf 1885.
- ³⁵ *Dietschi*, S.26.
- ³⁶ *Fiala* III, insbesondere S.14 und 20; Dekret des Grossen Rates vom 11.12.1668, zitiert bei *Fiala*, III/25; *Dietschi*, S.6; *Mösch*, S.34ff.
- ³⁷ *Strohmeier, Peter*: Der Kanton Solothurn, St.Gallen und Bern 1836, S.117.
- ³⁸ *Dietschi*, S.10f.
- ³⁹ Schreiben Kirchgemeinde/Bundesrat Etter vom 26.6.1951 und Antworten vom 30.7.1951 und 10.8.1951; Protokoll der Kommission für die Restauration Jesuitenkirche vom 3.10.1951; Aktennotizen J. von Sury vom 18.6.1951 und vom 8. und 13.9.1951.
- ⁴⁰ Amtliche Sammlung 1803–1883, Band I, S.487/490; *Dietschi*, S.22; *Mösch*, S.37.
- ⁴¹ Die Jesuitenkirche in Solothurn, herausgegeben von der Stiftung Jesuitenkirche in Solothurn, 1953, und Bericht über die Restaurierung der Wappen zu Jesuitern von Dr. Konrad Glutz, im Archiv der Kirchgemeinde.
- ⁴² Regierungsratsbeschluss vom 22. April 1955.
- ⁴³ Beschluss des Einwohnergemeinderates vom 17. Juni 1955.
- ⁴⁴ Solothurner Zeitung vom 2. Oktober 1953, Sonderbeilage, und vom 5. Oktober 1953; Solothurner Anzeiger vom 2. Oktober 1953 mit Sonderbeilage und vom 5. Oktober 1953; Die Woche, Nr. 41, 1953.

Anhang I

STATUTEN DER STIFTUNG JESUITENKIRCHE SOLOTHURN

vom 15. Oktober 1951

Name und Zweck

§ 1 Unter dem Namen «Stiftung Jesuitenkirche Solothurn» besteht mit Sitz in Solothurn eine Stiftung im Sinne von Art. 80ff. ZGB. Diese bezweckt, die Jesuitenkirche zu erwerben, sie als Baudenkmal zu erhalten und darin den römisch-katholischen Gottesdienst zu gewährleisten.

Stiftungsvermögen

§ 2 Das Stiftungsvermögen soll bestehen aus

- a) der Liegenschaft Grundbuch Solothurn Nr. 3377 mit der sog. Jesuitenkirche
- b) den Kultusgegenständen und übrigen Mobilien
- c) dem Kapitalvermögen.

Mit der Gründung widmet die römisch-katholische Kirchgemeinde Solothurn der Stiftung einen Fonds von Fr. 10 000.

Organisation

§ 3 Die Verwaltung der Stiftung obliegt dem Kirchgemeinderat der römisch-katholischen Kirchgemeinde Solothurn als Stiftungsrat. Präsident, Vizepräsident, Aktuar, Verwalter und die Rechnungsprüfungskommission der genannten Kirchgemeinde üben diese Funktionen auch bei dieser Stiftung aus.

Benützungrecht und Unterhaltspflicht

§ 4 Der römisch-katholischen Kirchgemeinde Solothurn steht das ausschliessliche, uneingeschränkte Recht zu, die Jesuitenkirche und die zugehörigen Kultusgegenstände und sonstigen Mobilien zur Ausübung des römisch-katholischen Kultus zu benützen. Dieses Recht ist im Grundbuch einzutragen.

Sofern die Mittel der Stiftung nicht ausreichen, hat die römisch-katholische Kirchgemeinde Solothurn für die Kosten des Unterhaltes und des Kultus auszukommen.

Besondere Bauaufsicht

§ 5 Dem Verwalter obliegt im besondern die Überwachung des Zustandes der Gebäulichkeiten, der Kultusgegenstände und Mobilien. Er hat hierüber und über notwendige Reparaturen und besondere Aufwendungen dem Stiftungsrat jährlich zu berichten.

Rechnungswesen

§ 6 Der Stiftungsrat hat jährlich über Rechnung und Budget, welche vom Verwalter vorgelegt werden, zu befinden.

Die Jahresrechnungen sind vor der Behandlung durch den Stiftungsrat durch die Rechnungsprüfungskommission zu revidieren.

Abänderungen oder Aufhebung

§ 7 Der Stiftungsrat ist ermächtigt, diese Stiftungsurkunde nach erfolgter Übernahme der Jesuitenkirche entsprechend abzuändern oder die Stiftung aufzuheben, falls es nicht zu dieser Erwerbung kommt. Im letzteren Falle fällt das vorhandene Stiftungsvermögen an die römisch-katholische Kirchgemeinde zurück.

Ergänzendes Recht

§ 8 Für die Organisation der Stiftung gelten das Gemeindegesetz, die zugehörige Vollziehungsverordnung und die Gemeindeordnung der römisch-katholischen Kirchgemeinde Solothurn als ergänzendes Recht.

Anhang II

SCHENKUNG

vom 4. März 1952

Die Stadtgemeinde Solothurn
schenkt an die
Stiftung Jesuitenkirche Solothurn, in Solothurn,

ab Grundbuch Solothurn Nr.512:

38 a 34 m ²	Gebäudeplatz und Garten, gesch.	Fr. 10 650.—
	Transformatorstation Nr.17, Kreuz- & Theatergasse, assek. 1949	„ 6 700.—
	Schulhaus Collegium Nr.2 a. d. Goldgasse, assek. 1941 ..	„ 284 100.—
	Kirche Jesuiten Nr.60, Hauptgasse, assek. 1921	„ 179 000.—
	Bestandteile zu Nr.60, assek. 1921	„ 20 000.—
	Abortanlage Nr.15, Kreuz- & Theatergasse, assek. 1921 ..	„ 15 000.—
	Summa Grundbuchschatzung	<u>Fr. 515 450.—</u>

Hievon gem. Mutationsplan Nr.3090

die Parzelle A im Halte von

14 a 72 m ²	Gebäudeplatz, geschätzt	Fr. 4 090.—
	Kirche Jesuiten Nr.60, Hauptgasse, assek. 1921	„ 179 000.—
	Bestandteile zu Nr.60, assek. 1921	„ 20 000.—
	Summa Grundbuchschatzung	<u>Fr. 203 090.—</u>

Anmerkungen

Öffentl. rechtl. Baubeschränkung lt. RRB. v. 14.3.1939; Nr.1187.

Öffentl. rechtl. Eigentumsbeschränkung lt. RRB. Nr.5128 v. 29.12.1950.

Die Parzelle A geht mit den gleichen Rechten, Nutzen und Lasten, bezüglich der Anmerkungen wie hievor vereinbart, schenkungsweise in das Eigentum der vorngenannten Beschenkten über.

Die Parzelle A erscheint unter neu Grundbuch Solothurn Nr. 3377.

Besondere Schenkungsvereinbarungen

1. Nutzen und Schaden im wirtschaftlichen Sinne beginnen am 1. April 1952.
2. In der Schenkung der Stadtgemeinde an die Stiftung Jesuitenkirche Solothurn sind inbegriffen:
Grundbuch Solothurn Nr.3377 mit der sogenannten Jesuitenkirche, Gebäude Nr.60 an der Hauptgasse;

die zugehörenden Mobilien und Kultusgegenstände gemäss besonderem Inventar;
das Vermögen des Professorenkirchenfonds Wert 1. April 1952.

Die Errichtung des Inventars erfolgt ausserhalb dieses Vertrages und ist dem hier-
ortigen Schenkungsakt nicht einzuverleiben.

3. Die Stiftung verpflichtet sich, die in den Gemeindebeschlüssen der Einwohnergemeinde vom 28. Dezember 1951 und der Bürgergemeinde vom 18. Januar 1952 enthaltenen Auflagen und Bedingungen zu erfüllen und zwar insbesondere die Jesuitenkirche gemäss dem vom Architekten Walter Adam aufgestellten Kostenvoranschlag und nach Massgabe der zur Verfügung stehenden Mittel zu restaurieren, als Kunstdenkmal zu erhalten und darin den römisch-katholischen Kultus zu gewährleisten.
Diese Vereinbarung hat nur obligatorische Wirkung unter den Parteien.
4. Der Eigentümerin von Grundbuch Solothurn Nr. 512 (Kollegium) wird ein Durchgangsrecht vom 1. Stock dieses Gebäudes durch den westlichen Gang von Grundbuch Solothurn Nr. 3377 (Jesuitenkirche) an die Hauptgasse eingeräumt. Diese Grunddienstbarkeit ist als Durchgangsrecht bei Grundbuch Solothurn Nr. 512 als Recht und bei Grundbuch Solothurn Nr. 3377 als Last einzutragen.
Es steht der Einwohnergemeinde zu, für die Ausübung dieses Durchgangsrechtes nach Anhörung der Stiftung einschränkende Vorschriften aufzustellen betreffend Schliessungszeiten, Rücksichtnahme auf Gottesdienste, Umfang der Berechtigten, etc.
5. Der Eigentümerin von Grundbuch Solothurn Nr. 3377 (Jesuitenkirche) wird ein Gehrecht und Fahrrecht für Handwagen von der Theatergasse her über GB Nr. 512 durch den sogenannten Kollegiumsgarten eingeräumt. Diese Grunddienstbarkeit ist als Gehrecht und beschränktes Fahrrecht bei Grundbuch Solothurn Nr. 3377 als Recht und bei Grundbuch Solothurn Nr. 512 als Last einzutragen.
6. Der Einwohnergemeinde wird ein Durchleitungsrecht für elektrische Kabel-, Gas- und Wasserleitungen durch die Kellerräumlichkeiten der Jesuitenkirche mit dem gleichzeitigen Recht zur Ausführung von Unterhalts- und Reparaturarbeiten und ein Anbaurecht zugunsten des Gebäudes Nr. 17 auf Grundbuch Solothurn Nr. 512 (Transformatorstation) eingeräumt. Diese Grunddienstbarkeiten sind bei Grundbuch Solothurn Nr. 512 als Recht und bei Grundbuch Solothurn Nr. 3377 als Last einzutragen unter folgendem Wortlaut:
«Durchleitungsrecht».
«Anbaurecht».
7. Die Stiftung hält den zurzeit als öffentlichen Luftschutzraum bestimmten Keller weiterhin der Einwohnergemeinde und solange ihn die zuständigen Behörden beanspruchen, für den Luftschutz zur Verfügung. Dieses Benützungsrecht ist bei Grundbuch Solothurn Nr. 3377 als Last zugunsten der Einwohnergemeinde einzutragen.
8. Die Stiftung überlässt der Einwohnergemeinde die östlichen, zu ebener Erde liegenden Räumlichkeiten zur Magazinierung von Marktständen für die Dauer von 20 Jahren unentgeltlich.
Dieses Benützungsrecht auf 20 Jahre ist bei Grundbuch Solothurn Nr. 3377 als Last zugunsten der Einwohnergemeinde einzutragen.
9. Die Stiftung überlässt der Stadtmusik Solothurn das von ihr bisher benützte Übungszimmer weiterhin unentgeltlich, bis ein neues Übungslokal zur Verfügung steht; längstens aber bis zum 31. Dezember 1956. Diese Vereinbarung hat nur obligatorische Wirkung unter den Parteien.
10. Die Stiftung übernimmt mit Wirkung ab 1. April 1952 die bestehenden Mietverträge mit:
 - a. Firma Lüthy's Söhne A.G.
 - b. Firma Banholzer A.G.
 - c. Firma Rust & Co.

d. Hans Bühlmann

e. Firma Typ A.G.

11. Die Stiftung verpflichtet sich, die Veranstaltung von geeigneten öffentlichen Konzerten im Rahmen der kirchenrechtlichen Vorschriften in der Jesuitenkirche zu gestatten.
Über die Bewilligung solcher Konzertveranstaltungen entscheidet der Stiftungsrat. Diese Vereinbarung hat nur obligatorische Wirkung unter den Parteien.
12. Die Beitragsleistung der Einwohnergemeinde und der Stiftung an die Restaurationskosten werden ausserhalb dieses Vertrages durch eine besondere Vereinbarung geregelt.
13. Die Stiftungsorgane haben von den Anmerkungen Kenntnis genommen. Die bezüglichen Begründungsakte sind ihnen vorgelegt worden.
14. Die Rechtspersönlichkeit der im Grundbuch noch eingetragenen «Stadtgemeinde Solothurn» ist mit der Schaffung der Bürger- und Einwohnergemeinde Solothurn untergegangen.
Bezüglich der Jesuitenkirche hat zwischen der Einwohner- und Bürgergemeinde Solothurn die Vermögensauseinandersetzung noch nicht stattgefunden. Gestützt auf die vorstehend festgestellte Tatsache wird der vorliegende Schenkungsakt von den beiden interessierten Gemeinwesen:
a. Einwohnergemeinde Solothurn und
b. Bürgergemeinde Solothurn
als Schenkerinnen unterzeichnet.
15. Dieser Akt ist im Grundbuch einzutragen.

Zur Urkunde unterzeichnen, nach erfolgter Ablesung und Bestätigung,
Solothurn, den 4. März 1952.

Die Beschenkte:

Stiftung Jesuitenkirche Solothurn

Namens des Stiftungsrates:

Der Kirchgemeindepräsident:
sig. *Dr. Max Gressly*

Der Kirchgemeindeschreiber:
sig. *Dr. P. Meier*

Die Schenkerin:

Die Einwohnergemeinde Solothurn

Der Stadtammann: Der Stadtschreiber:
sig. *Dr. P. Haefelin* sig. *K. Schmid*

Bürgergemeinde der Stadt Solothurn

Der Bürgerammann: Der Bürgerschreiber:
sig. *Moll* sig. *F. Dinkelmann*

Der Amtschreiber und Grundbuchverwalter von Solothurn:

sig. *Isler*, Not.

Anhang III

DIENSTBARKEITSVERTRAG

zwischen der
Stiftung Jesuitenkirche Solothurn in Solothurn
und der
römisch-katholischen Kirchgemeinde Solothurn

Die *Stiftung Jesuitenkirche Solothurn* als Eigentümerin der Liegenschaft GB Solothurn Nr.3377 räumt hiermit der *römisch-katholischen Kirchgemeinde Solothurn* das ausschliessliche, uneingeschränkte und unentgeltliche Recht ein, die Jesuitenkirche an der Hauptgasse und die zugehörigen Kultusgegenstände und sonstigen Mobilien (die Altäre, die Bestuhlung, die Orgel, Kanzel und alle weiteren Mobilien oder Gegenstände, welche sich im Kirchengebäude befinden und für den Gottesdienst oder weitere gottesdienstliche Handlungen zur Benützung oder Ausstattung vorhanden sind) zur Ausübung des römisch-katholischen Kultus zu benützen.

Unter dem Ausdruck «römisch-katholischer Kultus» ist in dieser Urkunde nur jener Kultus verstanden, der von dem rechtmässigen Bischof der Diözese Basel als solcher anerkannt wird. Unter dem Ausdruck «rechtmässiger Bischof der Diözese Basel» wird in dieser Urkunde nur jener kirchliche Jurisdiktionsträger verstanden, der mit dem Apostolischen Stuhle in kanonischer Verbindung steht und von diesem für das Jurisdiktionsgebiet, dem Solothurn kirchlich zugeteilt ist, als solcher förmlich anerkannt ist.

Das Benützungsrecht wird unentgeltlich eingeräumt, wie das aus dem Stiftungsstatut der belasteten Stiftung hervorgeht.

Die Kosten dieses Aktes trägt die Stiftung.

Die Kosten für den Unterhalt der benützten Räumlichkeiten und Objekte obliegen ebenfalls der dienstbarkeitsbelasteten Stiftung. Sofern die Mittel der Stiftung nicht ausreichen, verpflichtet sich die berechnigte römisch-katholische Kirchgemeinde Solothurn, für die Kosten des Unterhaltes und des Kultus aufzukommen.

Jede Partei erhält eine beglaubigte Abschrift dieses Aktes.

Die Dienstbarkeit ist zugunsten der Berechtigten bei GB Solothurn Nr.3377 als Last einzutragen. Stichwort: «Benützungsrecht zur Ausübung des römisch-katholischen Kultus zugunsten der römisch-katholischen Kirchgemeinde Solothurn».

Solothurn, den 4. September 1954.

Stiftung Jesuitenkirche Solothurn

Präsident:

Dr. Max Gressly

Aktuar:

Dr. P. Meier

Römisch-katholische Kirchgemeinde Solothurn

Präsident:

Dr. Max Gressly

Aktuar:

Dr. P. Meier

Der Amtschreiber und Grundbuchverwalter von Solothurn: i.V. *Müller*, Not.

Anhang IV

Restaurationskommission für die Jesuitenkirche Solothurn

Präsident: Dr. Max Gressly, Präsident der Stiftung Jesuitenkirche
Vizepräsident: Dr. Paul Haefelin, Ständerat, Stadtammann
Aktuar: Dr. Peter Meier, Fürsprech

Crivelli Aldo, Sekretär
Fröhlicher Ernst, Architekt
Dr. Glutz Konrad, Adjunkt des Staatsarchivs
Guldemann Anton, Bezirkslehrer
Jeltsch Max, Kantonsbaumeister
Dr. Kaelin Johann, alt Staatsarchivar
Dr. Loertscher Gottlieb, kantonaler Denkmalpfleger
Luder Hans, Stadtbaumeister
Dr. Spieler Fritz, Arzt
von Sury Josef, Verwalter
Dr. Walz Rudolf, Stadtpfarrer

Bauleitender Ausschuss

Dr. Max Gressly, Präsident
Max Jeltsch
Dr. Gottlieb Loertscher
Hans Luder
Dr. Peter Meier, Aktuar

Bauleitender Architekt

Walter Adam, Architekt

Vertreter der Eidgenössischen Kommission für historische Kunstdenkmäler

Professor Dr. Linus Birchler, Feldmeilen
Karl Kaufmann, Kantonsbaumeister, Aarau